

erscheint, eine andere Vorsicht aber wird, wie ich glaube, nicht eintreten.

Kottulinsky. Es besteht aber noch ein Gesetz, welches nicht gestattet, Justizalgründe anzuführen; nachdem nun dieses Gesetz noch besteht, so ist es nothwendig, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches dieses aufhebt.

Foregger. Dieses ist aber schon dadurch aufgehoben, daß wir keine Dominikal-Realitäten mehr haben.

Kottulinsky. Es schadet aber Niemanden.

Scheucher. Ich glaube, man sollte statt dem Worte „Behörde,“ das Wort „Gemeinde“ setzen.

Kottulinsky. Der Gemeinde-Vorstand ist ja auch eine Behörde, oder wollen Sie das vielleicht nicht?

Präsident. Ja, es steht ja auch schon in der Gemeinde-Ordnung, daß der Gemeinde-Ausschuß Gemeinde-Vorstand ist; daher frage ich, ob der §. so bleiben kann, wie ihn die Kommission beantragt?

(Majorität dafür.)

(§. 97. wird gelesen.)

Präsident. Meine Herren! hat die Kommission über diesen §. Etwas zu bemerken?

Guggis. Wir haben diesen §. ganz abgeändert.

Sinz. Ich glaube, nachdem Dr. v. Wasserfall erst Morgen die Formulirung wegen Uebernahme der Gerichtsbarkeit von Seite des Staates vortragen wird, so glaube ich, sollen wir die Abstimmung dieses §. ganz bis Morgen verschieben, und es wird von der Stylisirung dieses Antrages abhängen, in wie ferne dieser §. noch bestehen kann.

Kottulinsky. Ich glaube auch, es soll bis Morgen verschoben werden.

Guggis. Ich sehe gar nicht, in welchem Zusammenhange das stehen soll, denn Dr. v. Wasserfall hat bloß ein Provisorium vorgeschlagen, hier aber handelt es sich um die definitive Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit.

Verbitsch. Ich bin der Meinung, daß entweder das eine oder das andere wegbleiben soll; wird sie definitiv

aufgehoben, so brauchen wir kein Provisorium, wo aber nicht, so haben wir dieses ja beantragt.

Guggis. Es ist aber die Frage: ob es bis 1. Jänner 1849 geschehen wird, und deshalb brauchen wir ein Provisorium.

Foregger. Sollte man nicht sagen: so schnell als möglich.

Kottulinsky. Die definitive Abnahme muß ausgesprochen werden.

Präsident. Ich glaube, wir sollen keinen Termin festsetzen, weil es ohnedem schon im §. heißt: „Mit Aufhebung des Unterthans-Verbandes.“

Guggis. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß, wenn wir gar einen Zeitpunkt festsetzen, der Staat es vielleicht angemessen finden dürfte, die Sache 20 Jahre beim Provisorium stehen zu lassen.

Kalchberg. Ich glaube doch, daß es gut wäre, wenn ein Provisorium eintritt, festzusetzen, daß dieses länger als so und so lange zu dauern habe, weil es doch möglich ist, daß der Staat diesen provisorischen Zustand in die Länge schieben könnte; daher glaube ich, sollte man sagen: in keinem Fall länger als so und so lang.

Sinz. Deshalb habe ich auch gesagt: wir sollen bis Morgen abwarten, weil das, was Hr. Dr. v. Wasserfall Morgen formuliren wird, mit dem §. 97 in engem Zusammenhange steht.

Kottulinsky. Ich glaube auch, daß wir bis Morgen warten sollen.

Kalchberg. Ich auch.

Perko. Ich ebenfalls, weil Hr. Dr. v. Wasserfall uns hierüber die besten Auskünfte zu ertheilen wissen wird.

Präsident. Also Morgen, meine Herren! lade ich Sie wieder zur Sitzung um 9 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung um $\frac{3}{4}$ auf 2 Uhr.)

XXXVI. Sitzung vom 29. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungs-Frage.

Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann eröffnet die Sitzung dadurch, daß er das Protokoll der 34. Sitzung vorlesen läßt.

Plaz. Es in den §. 92 ein Wort hinein gekommen, das nicht hinein gehört, nämlich das Wort: Urbarial-Ablösungs-Kommission. Es heißt aber in allen §§. Provinzial-Ablösungs-Kommission. — Es könnte mit der Zeit vielleicht ein Zweifel entstehen, daß das eine andere Kommission wäre, ich glaube aber, daß es die nähmliche sei. Ich kann mich erinnern, daß vorgestern auch so tertirt worden ist, aber die Textirung ist vielleicht damals übersehen worden, denn im ganzen Entwurfe kommt nirgends vor: Urbarial-Ablösungs-Kommission. Ich glaube, die hohe Versammlung wird keinen Anstand nehmen, wenn dieses, ungeachtet es damals so stylisirt wurde, abgeändert werde.

Präsident. Es war das bloß ein Uebersehen.

(Alle sind mit der Abänderung einverstanden.)

Gurnigg. Ich erlaube mir nochmals den Gegenstand in Anregung zu bringen, über den schon oft gesprochen worden ist, nemlich die Uebersetzungen der Landtagsverhandlungen. Ich glaube noch immer, daß die Uebersetzungen der Landtagsverhandlungen, wie sie aus der Aufnahme der Stenographen hervorgehen, doch zu weitläufig sind und den Zweck, den wir mit der Veröffentlichung derselben verbinden wollen, nicht erfüllen werden, denn die Bauern werden nicht

alles lesen und wenn sie auch alles lesen werden, so werden sie sich doch nicht den richtigen Begriff von dem Sinne und Geiste der Verhandlungen machen. Ich bin daher dafür, daß diese Uebersetzungen auszugsweise gemacht werden, jedoch in der Art, daß bei einem Separat-Votum immer Alle namentlich angeführt werden, die dasselbe zu Protokoll geben ließen und daß der §. auf einer Seite so erscheint, wie er beantragt wurde und auf der andern Seite, wie er nach gepflogener Debatte festgestellt worden ist, ich glaube, daß der Zweck so besser erreicht werden könnte; dann könnten auch die Neußerungen, wenn sie von Bedeutung sind und von den unterthänigen Grundbesitzern gemacht wurden, auch aufgenommen werden, das wäre dann der Gegenstand der Redaktion. Debatten aber, die von keinem Belange sind, sollten ganz weg bleiben, das würde die Arbeit vereinfachen und der Zweck könnte besser erreicht werden.

Rhünburg. Ich bemerke, daß das wohl zweckmäßig wäre, jedoch ist es den früheren Beschlüssen gänzlich entgegen, weil früher ein Beschluß gefaßt worden ist, so ausführlich als möglich die Verhandlungen zu veröffentlichen.

Wasserfall. Es ist schon früher geltend gemacht worden, daß ein jeder Redner angeführt erscheinen soll, damit er sich bei seinen Committenten rechtfertigen könne, wenn aber die Veröffentlichung auszugsweise geschehen soll, so wird dieser Zweck nicht erreicht; dann kann man auch kein richti-

ges Bild gewinnen, wenn man abgebrochene Reden und Sätze liest.

Gurnigg. Dem wird aber dadurch begegnet, daß, wie ich früher schon gesagt habe, die Reden von Bedeutung immer wörtlich mit Angabe des Redners aufzunehmen sind, unbedeutende Reden aber, die gar keinen Werth haben, an denen dem Redner wenig daran gelegen ist, sollen ganz wegbleiben.

Gottweiß. Ich glaube, darüber hätten vorzüglich die slavischen Abgeordneten ihre Stimmen zu geben.

Foregger. Wenn die slavischen Uebersetzungen verkürzt werden sollen, so glaube ich, sollen überhaupt alle Verhandlungen auszugsweise gegeben werden, weil sonst die Uebersetzung nicht wortgetreu wäre, jedoch glaube ich, daß das Gebrechen darin liege, daß die §§. nicht wörtlich vorkommen, die verhandelt werden; denn es kommt der Fall vor, daß über ein Wort, wie es stillirt werden soll, eine Debatte geführt wird und am Ende der Verhandlung weiß man doch nicht, um was es sich eigentlich gehandelt hat, weil nicht der ganze §. vorliegt, deswegen wäre ich dafür, daß auch im Deutschen die §§. mit durchschossenen Lettern mit hineingedruckt werden, damit man weiß, um was es sich handelt.

Wurmbrand. Die Anregung zur Veröffentlichung der Verhandlungen auch in windischer Sprache ging von meiner Seite aus. Ich bin überzeugt, daß die Wenden die nämlichen Rechte haben wie die Deutschen. Wir haben hierüber bereits einen Beschluß gefaßt und es soll es auch dabei bleiben.

Pittoni. Ich bin ganz mit dem Hrn. Gurnigg einverstanden, denn wenn Alles übersetzt wird, so kann es geschehen, daß derjenige, der es liest, oft gar keinen Sinn herausbekommt. Es sollen lieber Auszüge in der windischen Sprache gemacht werden, damit man weiß, um was es sich doch gehandelt hat, und jeder windische Sprecher soll namentlich angeführt werden; — wenn dieses geschieht, so ist der Zweck erreicht, daß der Redner sich gegenüber den Comitenten ausweisen kann, und für die Deutschen hat das ohnehin keinen Werth, denn sie lesen das Windische nicht. Wir ersparen da einen großen Theil an Aufwand der Uebersetzung, und die Sache würde viel zweckmäßiger, viel bündiger sein.

Wasserfall. Der Hauptgrundsatz ist, daß zwischen den windischen Uebersetzungen und den deutschen Protokollen kein Unterschied zu machen sei. — Sie sollen Wort für Wort ins Windische übersetzt werden.

Pittoni. Die stenographischen Berichte haben vielen Werth für die Deputirten selbst, für die übrigen aber weniger. Wenn nun die Deputirten beide Exemplare bekommen, so ist der Zweck ja erreicht, den man fordern mag, man kann ja bei den windischen Exemplaren sagen, daß sie nur auszugsweise aufgenommen sind, und allenfalls auch den Grund vorausschicken, warum das geschehen ist, und auf die deutschen Exemplare hinweisen.

Gurnigg. Ich muß noch beifügen, daß selbst bezüglich der deutschen Exemplare, die schon herausgekommen sind, von mehreren Seiten des Publikums der Wunsch geäußert wurde, daß nicht diese Fülle von Worten gedruckt werde, sondern daß die Protokolle nur auszugsweise herausgegeben werden, denn es macht wirklich Mühe, aus diesen Verhandlungen den wahren Sinn herauszubringen; man muß früher einen ungeheuren Wust lesen, bis man weiß, um was es handelt, oder wie der §. stillirt wurde.

Rhünburg. Dieser gegenwärtige Bericht, der diesem Antrag zu Grunde liegt, ist das Resultat einer Erfahrung, die wir in der Folge zweckmäßig benutzen können, und auch benutzen werden, aber dergleichen können wir von dem bereits gefaßten Beschlusse nicht mehr abgehen, da auch schon ein großer Theil gedruckt herausgekommen ist, wie ich glaube, auch im Slavischen.

Wasserfall. Der schon einmal gefaßte Beschluß könnte uns nicht beirren, die nach der Erfahrung als zweckmäßig sich darstellende Abänderung heute zu machen; wenn dem 3. Stand an den Namen nicht so viel daran liegt, so dürfte nur die Redaktionskommission so zu Werke gehen und diese Protokolle einfacher und kürzer fassen, welches dann wortgetreu in's Windische übersetzt würde.

Foregger. Ich bin nicht der Ansicht, daß nur Ein Buchstabe zwischen den deutschen und windischen Verhandlungen Unterschied seyn soll; ich meine aber, es soll von der Redaktion eine größere Sichtung vorgenommen und die §§. in durchschossenen Lettern gedruckt werden.

Kaisersfeld. Sollen Auszüge aus den stenographischen Protokollen gemacht werden, so bitte ich, mich von der Redaktion zu ertheben, denn schon die Redaktion, wie ich sie jetzt vornehme, nimmt mir bei jedem Protokolle eine Zeit von 3 Stunden in Anspruch, sollte nun ein Auszug gemacht werden, so wären dazu ein oder zwei Tage erforderlich.

Kreff. Ich schließe mich ganz der Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall und des Hrn. Grafen Wurmbrand an, weil ich nicht einsehe, daß die Slaven ein minderes Recht haben sollen, als die Deutschen.

Scheucher. Ein Auszug würde uns nur in Verdacht bringen, der Landmann soll die Verhandlungen so bekommen, wie sie hier gemacht wurden, und wenn er etwas nicht versteht, so soll er sich aufklären lassen.

Wasserfall. Nachdem Hr. Kaisersfeld erklärt hat, daß er die Redaktion, im Falle Auszüge begehrt würden, zurücklegen wolle, so bleibt uns nichts übrig, als beim alten Beschluß zu verharren. Ich muß mich nochmals entschieden aussprechen, daß die windischen Veröffentlichungen durchaus nicht anders lauten sollen, als die deutschen.

Kalchberg. Den gestellten Antrag, daß die Paragraphe in gesperrter Schrift aufgenommen werden sollen, muß auch ich unterstützen, denn die stenographischen Berichte sollen alles enthalten, was verhandelt wurde. Nun werden die §§. abgelesen, daher sollen sie auch hineinkommen.

Kaisersfeld. Ja sie gehören hinein, aber sie müßten erst hineinkommen, da sie jetzt nicht darin aufgeführt sind.

Kalchberg. Die Stenographen wären also anzuweisen, diese §§. hineinzunehmen, dieses wäre also bei der Urbarialfrage nicht mehr möglich, aber bei der Verfassungsfrage sollte dieses geschehen.

Wasserfall. Aber auch bei der Urbarialfrage wäre dieß nothwendig; es wäre dort noch immer möglich die §§. vorzudrucken, und diese sind gerade das Wichtigste, und was am meisten interessiert.

Kaisersfeld. Mit der 15. Sitzung beginnt die Urbarialfrage, und die Redaktion ist bis zur 20. Sitzung gekommen, die §§. nachzutragen, würde ungemeine Mühe verursachen; es dürfte ja nur der Gesetzes-Entwurf nachgedruckt werden.

Hochegger. Das Abschreiben der §§. wäre nicht nothwendig. Der Setzer bei der Drucklegung dürfte nur den Entwurf bei Handen haben, und in den stenographischen Protokollen dürften die zu druckenden §§. angeführt werden.

Präsident. Jetzt werde ich die Frage so stellen:

1. Sollen die windischen Uebersetzungen das alles enthalten, was die deutschen stenographischen Aufschreibungen enthalten?

(Beschluß. Nach Stimmenmehrheit Ja.)

2. Sollen die stenographischen Aufschreibungen ganz gedruckt werden, nachdem sie durch die Redaktion geprüft worden sind, wie bisher, oder sollen Auszüge gemacht werden? (Große Majorität dafür, daß sie vollkommen gedruckt werden wie bisher.)

3. Sollen die §§. des Entwurfes, wie sie vor der Verhandlung vorgelesen werden, allezeit in die stenographischen Protokolle aufgenommen werden?

(Majorität dafür.)

Ob dann diese §§. geschrieben werden oder bloß bezeichnet und von dem Seher bei der Drucklegung aus dem Entwurfe herausgenommen werden, ist Sache der Manipulation. Jetzt können wir also fortfahren. Hr. Dr. Wasserfall hat uns gestern eine Formulirung hinsichtlich des Provisoriums nach den gestrigen Beschlüssen versprochen.

Wasserfall (liest dieselbe und bemerkt, daß dieses nach dem §. 95 einen eigenen Abschnitt mit der römischen Ziffer VII. und dem §. 96 bilden soll.)

Foregger, In dieser Formulirung ist der von mir gemachte und einstimmig angenommene Zusatz ausgelassen, nämlich, daß den Verpflichteten frei stehen soll, auch größere Beträge als 50 Prozente der Grundsteuer auf Rechnung der Urbarialsteuer zu bezahlen.

Wasserfall. Es ist wahr, ich habe nur darauf vergessen.

Präsident. Ich habe auch etwas bemerkt: es soll die Einzahlung nicht an die Stände, sondern an die Provinzial-Ablösungs-Kommission geschehen.

Wasserfall. Diese besteht aber noch nicht, da würde eine Verzögerung hinsichtlich der Einzahlung geschehen.

Scheucher. Ich glaube, wir haben über den ersten §. wohl abgestimmt, aber nicht über den zweiten, daß das Provisorium 2 Jahre dauern soll; 1 Jahr wäre zur Umfaltung der alten Verhältnisse genug, und dieß könnte auch leicht geschehen, wenn man mehrere Beamte anstellen, und nicht den alten Schlandrian fortbestehen lassen würde, man würde noch dadurch gewinnen, wenn mehrere Beamte in einem Jahre dieß Geschäft zu Ende bringen, als wenn weniger Beamte mehrere Jahre damit hinausziehen würden.

Präsident. Hr. Wasserfall hat aber gesagt, daß dieses längstens 2 Jahre dauern soll; dieß schließt also den Fall nicht aus, daß das Provisorium auch nur 1 Jahr dauern kann.

Scheucher. Der Fall, daß einzelne Unterthanen mit den Domänen wegen der Ablösung in Streit gerathen, kann das Ablösungsgeschäft nicht aufhalten, der Streit kann ja später ausgetragen werden.

Wasserfall. Das war auch nicht so gemeint; nur so lange die Berechnung im ganzen Lande nicht ermittelt ist, kann das Provisorium nicht aufhören.

Foregger. Eben deshalb, weil gestern beschlossen wurde, daß die halbe Grundsteuer als Maßstab der Einzahlungen angenommen werde, erlaube ich mir noch einen Vorschlag, der vielleicht ausführbar seyn dürfte, zu machen. Es sind viele Gründe, die mit sehr geringen Urbarial-Lasten behaftet sind; ferner andere Gründe, die schon ganz abgelöst sind und nur die Grundsteuer zu tragen haben, nun wäre für diese eine schmerzhaftere Verpflichtung, wenn sie Alle die halbe Grundsteuer zahlen müßten, wo sie diese nicht zu zahlen schuldig sind. Es gibt in unserer Gegend Bürger, die von ihrem Grunde 120 fl. Grundsteuer zu zahlen, aber nur einen kleinen Zehent, der beiläufig 6 — 8 fl. jährliche Urbarialsteuer ausmacht, zu geben haben; — dem nun aufzubürden, daß er jährlich 60 fl. zahlen soll, das, glaube ich, würde wohl seine Ruhe und seinen Gleichmuth stören. Dpfer von dem Einzelnen für den ganzen Staat zu verlangen, ist schwer, da wir noch nicht auf dem Stande dieser höhern politischen Bildung sind. Diesem wäre abzuhelpen dadurch, daß in den einzelnen Kreisen, wie etwa in den Kreisstädten und auch am Lande, Vertrauensmänner gewählt würden, die verpflichtet sind, unentgeltlich von jedem Verpflichteten, der sich durch die halbe Grundsteuer überbürdet erachtet, approximativ die Lasten nach den Steuerbüchern u. aufzunehmen, das Laudemium bloß nach der Skala zu berechnen und zu erkennen, ob durch die Zahlung der halben Grundsteuer eine Mehrzahlung statt finden würde. Diese Schiedsrichter hätten dem Verpflichteten ein Zeugniß zu geben, daß die approximativ berechnete Urbarialsteuer nicht die Hälfte der Grundsteuer beträgt, sondern nur, wie in dem obigen Bei-

spiele 6 — 8 fl.; mit diesem Zeugnisse würde der Verpflichtete zur Kassa zu gehen haben, welche die entfallende Abschlagszahlung anzunehmen hätte. Diese Schiedsrichter können natürlich keiner Verantwortung unterzogen werden, es liegt auch nichts daran, ob die Urbarial-Steuer ganz genau berechnet ist, denn es wird sich ohnehin später zeigen, wie viel auf den Verpflichteten entfällt. Es ist dieß nur zur Verabingung derer, die im auffallenden Mißverhältnisse mit der Zahlung der halben Grundsteuer zu ihrer Urbarial-Schuldigkeit; es ist nur ein Akt des Vertrauens, dazu ist auch nur das Provisorium da, eine jede genaue Rechnung könnte dabei ganz vermieden werden.

Wasserfall. Wenn das Provisorium durchgreifen soll, so darf wohl keine weitere Erhebung Statt finden, die das Geschäft verzögert; wenn die Vertrauensmänner erst jeden Bauergrund bearbeiten müßten, so würde dieß nicht so schnell vor sich gehen können, daß dem Zwecke des Provisoriums, der baldigen Einzahlung eines Betrages, entsprochen werden könnte. Ferner müssen die Bezirksobrigkeiten wissen, was sie von jedem Einzelnen zu bekommen haben; dieß wäre aber nicht der Fall, wenn die Schiedsrichter erst die Einzahlung jedes Einzelnen zu bestimmen hätten, oder es müßten diese Zeugnisse denselben überschieft werden.

Ferner tritt der Fall einer solchen Ueberbürdung wohl selten ein, und wo er eintritt, da geschieht dem Verpflichteten kein Unrecht, denn er zahlt ja nur Akonto seiner künftigen Schuldigkeit, und da wird er schneller von seiner Last befreit; wenn er diese zahlen kann, so widerfährt ihm kein Unrecht. Würde eine andere Zahlungsmodalität angenommen werden, so würde, indem schon gestern die halbe Grundsteuer zum Maßstabe angenommen wurde, bei welcher nur ein geringer Betrag für die Domänen entfällt, diese Ausbülfe für die Domänen noch kleiner ausfallen.

Foregger. Im Allgemeinen werden die Erhebungen auch nicht bei allen Bauergründen gepflogen werden, sondern eben da diese Fälle nicht so oft vorkommen, so werden auch nicht so häufige Erhebungen nöthig sein. Was die Erhebung anbelangt, so verursacht diese wohl nicht so viel Mühe, denn sie besteht in dem Durchsehen der Steuerbücheln, um zu sehen, ob sich ein großes Mißverhältnis zwischen der Urbarialleistung und derselben Grundsteuer besteht. Deshalb wird das Bedenken wegen der Erhebung wegfallen. Was den zweiten Punkt anbelangt, daß die Bezirksobrigkeiten von der Erhebung in Kenntniß gesetzt werden müssen, da sie sonst keinen Anhaltspunkt zur Einhebung der Steuern hätten, so könnte den Bezirksobrigkeiten diese Zertifikate zugemittelt werden. Was den dritten Punkt anbelangt, so ist es richtig, daß dem Verpflichteten durch eine solche Mehrzahlung kein Schade zugesügt werde, aber ich frage, ob der Verpflichtete für das ganze Land ein Dpfer bringen will, was dadurch geschieht, wenn er mehr zahlt, als er zu zahlen verpflichtet ist. Mancher will nicht seine ganze Schuldigkeit auf einmahl zahlen, und dieses ihm aufzulegen, wäre eine Bürde, die nicht nach dem strengen Rechte gebilligt werden kann.

Wasserfall. Für das strenge Recht ist auch das Provisorium nicht berechnet; ich glaube aber, wenn nach dem gegebenen Beispiele Jemand 120 fl. Grundsteuer zahlt, so ist dieser schon so vermögend, daß er in der Lage ist, die halbe Grundsteuer zu bezahlen; müssen dieß kleinere Besten thun, so kann daselbe der größere um so leichter. Dieses Dpfer für die Gesamtheit ist unbedeutend, und um so angemessener, da wir jetzt alle für den Staat Dpfer zu bringen gezwungen sind.

Foregger. Daß dieser Bemittelte Dpfer bringen kann, ist nicht zu beachten, es fragt sich nur, ob er Dpfer bringen will, was in den meisten Fällen wird verneint werden müssen. Jeder wird, wenn er mehr zahlen muß, als er verpflichtet ist, dieß als eine ungeheure Ungerechtigkeit ansehen. Der Herr Redner hat gesagt, durch die halbe Grund-

steuer würde ohnehin nur eine kleine Entschädigung erzielt, aber diese wird durch meinen Vorschlag nicht geringer, da ich den Antrag gemacht habe, daß derjenige, der mehr belastet ist, auch mehr zahlen kann als die halbe Grundsteuer, und es werden gewiß mehrere in diesem Falle sein, wodurch der Ausfall wieder mehr als aufgehoben wird.

Rottmann. Mir kommt das als eine Unmöglichkeit vor, daß der Bauer die halbe Grundsteuer zahlen soll, und das wird eine ungeheure Aufregung hervorbringen. Es sind zum Beispiel in der Herrschaft Freudenegg 800 Urb. Nummern, die nur ein kleines Bergrecht zahlen, wenn diese nun die halbe Grundsteuer zahlen müßten, so zahlen sie das 3-4fache ihrer Schuldigkeit. Diese alle sind nur Bergholden und arme Leute, sollten diese die halbe Grundsteuer zahlen, so werden sie sich früher todtschlagen lassen.

Scheucher. Diesem wäre abgeholfen, wenn, wie ich schon früher bemerkte, das Provisorium nur Ein Jahr dauern würde, da könnte es beim alten Sage bleiben, und da wird sich Niemand aufhalten, soll aber das Provisorium länger dauern, und sollten öfter solche Zahlungen vorkommen, so könnte es wohl früher zu Erzeßen kommen.

Wasserfall. Der Termin von 1-2 Jahren bezieht sich nur auf die Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, da wird es den Dominien wohl selbst daran gelegen sein, sobald als möglich aus dem Provisorium herauszukommen; was das anbelangt, wie lang die Erhebung der Urbarial-Schuldigkeit im ganzen Lande dauern soll, so können wir diesen Zeitpunkt nicht wissen, indem, wie ich schon gestern bemerkt habe, einige wohl unterrichtete Herren diesen Termin auf 2-5 Jahre hinausgestellt haben.

Dissauer. Man könnte ja den kürzeren Zeitpunkt für das Provisorium annehmen, und wenn man eine Verlängerung wünschte, diese nachsuchen.

Scheucher. Man kann aber hierin zur Verkürzung der Zeit schon etwas thun, man darf nur mehr Liquidations-Kommissäre ernennen, und mit Energie und nicht nach dem alten Schlandrian zu Werke gehen, man kann sich früher berathen, wie viel Kommissäre zu diesem Geschäft nothwendig sein werden, man soll sich dabei nicht auf die Regierung verlassen, dieselbe kann die Sache jahrelang hinausziehen.

Prälat v. Admont. Das Provisorium würde also mit dem 1. Jänner 1849 beginnen.

Präsident. Ja, und Herr Dr. v. Wasserfall beantragte, daß dasselbe längstens binnen 2 Jahren aufzuhören habe, während Herr Scheucher meinte, daß dieß schon in einem Jahre geschehen könnte, man könnte also sagen, wo möglich binnen Einem, oder längstens binnen zwei Jahren. Ich glaube, damit werden Alle einverstanden sein, und ich nehme das als angenommen an.

Wasserfall. Herr Dr. Foregger wird vielleicht darauf dringen, daß über seinen neuerlichen Antrag abgestimmt werde.

Foregger. Ja, ich werde bitten, denn ich erachte dieß als eine Lebensfrage zur Beruhigung der Unterthanen, die durch die halbe Grundsteuer zu sehr belastet sind, um so mehr, da ich glaube, daß eine oberflächliche Berechnung hinreichend und nicht viele Faktoren erforderlich sind, sondern man auf den ersten Blick schon ersieht, ob Jemand überbürdet ist. Ich setze den Grundsatz der halben Grundsteuer dadurch keineswegs an. Mein Antrag geht bloß dahin: daß diejenigen Verpflichteten, welche meinen, weniger als die halbe Grundsteuer an ihrer Urbarialsteuer entrichten zu müssen, berechtigt seien, dießfalls eine approximative Berechnung nach dem bisherigen faktischen Besitze, nämlich durch die Steuerbüchel, durch Vertrauensmänner, die durch die Versammlung zu wählen wären, unentgeltlich vornehmen zu lassen, die Vertrauensmänner hätten das Recht, in allen Fällen, wo eine bedeutende Differenz zwischen der halben Grundsteuer und der Urbarialsteuer gefunden wird,

ein Zertifikat auszustellen, welches bei den Bezirksobrigkeiten, als vollen Glauben verdienend, angenommen werden müßte, wornach die Zahlung nicht nach der halben Grundsteuer, sondern nach jener Summe, die in dem Zertifikate als approximatives Maß der Urbarialsteuer verzeichnet ist, zu geschehen hat. Diese Vertrauensmänner hätten sich lediglich an die Steuerbüchel und an den faktischen Besitzstand zu halten.

Dblak. Ich halte dieß für unpraktisch, da man auf eine Menge Hindernisse und Schwierigkeiten stoßen wird. Erstlich ist der Stand der Urbarialleistung nicht aus den Steuerbücheln zu entnehmen, ferner gehören zu dieser Berechnung schon immer Männer mit mehreren Kenntnissen, wie allenfalls Beamte, und solche unentgeltlich zu bekommen, wird schwer sein.

Wasserfall. Ich glaube, daß das Provisorium in der Art nur eine Illusion sein würde, denn es würde Jeder eine approximative Berechnung verlangen, um länger nichts zahlen zu dürfen, und so würden sich die Sachen so lange herumziehen, bis allenfalls schon die definitive Erhebung gepflogen ist. Man könnte keinem Unterthan die approximative Berechnung verweigern, wenn es auch offenbar ist, daß er mehr als die halbe Grundsteuer an Urbarialsteuer bezahlen müßte.

Foregger. Ich glaube wohl, daß diese Berechnung bei dem verweigert werden kann, wo es offenbar ersichtlich ist, daß eine Ueberbürdung nicht eintritt, die Vertrauensmänner dürften nur sagen, bei dir tritt der Fall nicht ein.

Pittoni. Wenn diese Bestimmung hinsichtlich der Vertrauensmänner nicht möglich wäre, so dürfte man nur das Vertrauen in die Bezirksobrigkeiten setzen; diese dürften dann nur erheben, was der Unterthan bisher geleistet hat an Urbarialsteuer; wenn nun diese Leistung die Hälfte der Grundsteuer nicht übersteigt, so wird er von der halben Grundsteuer dispensirt, wenn die Urbarialsteuer die halbe Grundsteuer aber übersteigt, so nicht.

Foregger. Ich wäre damit ganz einverstanden, nur fürchte ich, da die bisherigen Bezirksobrigkeiten auch die spätern sein werden, und dieselben jetzt kein Vertrauen haben, daß sie auch später kein Vertrauen haben werden.

Pittoni. Die Berechnung ist aber so leicht, daß jeder Unterthan dieselbe selbst machen kann.

Kalchberg. Um möglicher Weise Zeit zu gewinnen, stelle ich den Antrag, zuerst über den Grundsatz abzustimmen, ob überhaupt eine Ausnahme von dem gestern gefaßten Beschlusse Statt haben soll, daß zu Gunsten derjenigen, bei welchen die Urbarialsteuer weniger als 50 Prozent der Grundsteuer beträgt, wenn eine solche Statt haben soll, so könnten wir erst über die Modalitäten debattiren.

Kreff. Ich erlaube mir zu bemerken, der Herr Graf Wurmbrand wird den besten Aufschluß geben, daß bei uns in Untersteier die Grundsteuer mehr als noch einmal höher ist, als der bisherige Zehent und die andern Giebigkeiten; bei den meisten macht der Zehent und das Bergrecht kaum ein Drittel der Grundsteuer aus.

Präsident. Ich frage, soll in dem gestrigen Beschlusse in so weit eine Aenderung gemacht werden, daß in einem solchen Falle, wo die halbe Grundsteuer mehr ausmacht, als die bisherigen Urbarialleistungen, nicht mehr die halbe Grundsteuer, sondern weniger gezahlt werden soll?

(Abstimmungs-Resultat zweifelhaft, daher wurde zur namentlichen Abstimmung geschritten.)

Abstimmung über die Frage, ob bei dem Provisorium eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden soll, daß 50 Prozent von der Grundsteuer als allgemeine Norm anzunehmen sind.

37 Stimmen für Ja,

34 " " Nein.

Präsident. Der Beschluß lautet dahin, es kann eine Ausnahme gemacht werden in jenen Fällen, wo die halbe

Grundsteuer mehr als die bisherige Leistung beträgt; nun kommen wir noch zu den einzelnen Modalitäten.

Foregger. Mein Antrag stimmt mit jenem des Herrn v. Pittoni überein, er wolle demnach ersucht werden, diesen vorzutragen, obwohl er für Nein gestimmt hat.

Pittoni. Mein Antrag war, daß wenn die Leistungen, die leicht berechnet werden können, die Hälfte der Grundsteuer übersteigen, dann müßte er die halbe Grundsteuer bezahlen, wenn sie aber die Hälfte der Grundsteuer nicht übersteigen, dann müsse er gar nichts zahlen.

Präsident. Ob sie gar nichts zahlen sollen, weiß ich nicht, habe auch nicht gehört, daß sie das angetragen haben.

Kalchberg. Da der Grundsatz, Ausnahmen zu machen, angenommen wurde, so stelle ich den Antrag so: es soll jedem unterthänigen Grundbesitzer, der sich durch die Zahlung der halben Grundsteuer überbürdet fühlt, frei stehen, gegen dieselbe zu reklamiren; es soll jedem, welcher nachzuweisen vermag, daß die Grundsteuer das Doppelte seiner bisherigen Leistung übersteigt, gestattet sein, zu reklamiren. Die Bezirksobrigkeit hat dieses Gesuch mit ihrem Gutachten an die Kommission zu senden, welche dann, wenn sie es für gerecht findet, seine Leistung auf den doppelten Betrag der bisherigen Leistung herabzusetzen hat.

Darnhofer. Ist damit bloß die Grundsteuer, oder auch die Haussteuer und die übrigen Steuern gemeint.

Wasserfall. Bloß die Grundsteuer.

Dblak. Es soll dieses Provisorium schon heuer in's Leben treten, wenn aber diese Reklamation an die Kommission geschieht, so ist es heuer nicht möglich.

Wasserfall. Ich bin damit einverstanden, und glaube, nachdem wir nicht die Kommission haben, soll es der permanenten Behörde, dem ständ. Ausschuss zustehen, über diese Reklamationen zu urtheilen.

Kalchberg. Das Provisorium tritt erst ein, wenn es der Reichstag genehmigt hat, damals wird die Kommission schon bestehen, dadurch hebt sich dieser Zweifel.

Wasserfall. Wenn aber der Reichstag das Provisorium genehmigt, und das Gesetz noch nicht?

Kalchberg. Da würde dann die steuereinhebende Behörde das Geschäft haben, es gebührt der Verordneten Stelle.

Dblak. Dadurch würden die Bezirksobrigkeiten bei der Schwierigkeit dieser Berechnungen wieder eine Menge Arbeiten übernehmen, wozu ihnen auch die Materialien fehlen, oft gehört der Unterthan einer andern Herrschaft zu.

Kalchberg. Die Bezirksobrigkeit gibt das Gutachten, der Unterthan die Nachweisung; er muß die Daten aufbringen, wodurch er das nachweist.

Rottmann. Das ist zu weitläufig, mir wäre der Antrag des Herrn v. Pittoni lieber.

Foregger. Ich sehe keinen Grund ein, warum man das Doppelte der bisherigen Leistung zum Maßstab annimmt, mir scheint die einfache zu viel, weil jeder hofft, jetzt weniger zu zahlen als früher.

Rottmann. Werden schon die Andern mehr zahlen.

Präsident. Ein allgemeiner Maßstab muß aber sein.

Wasserfall. Nur nicht auf Mehrzahlungen rechnen, die wären jetzt schon gesehen, wenn Grund zu einer solchen Hoffnung da wäre.

Foregger. Nach der Entscheidung des Reichstages werden sie häufig vorkommen, der Unterthan wird sich's dann zur ersten Pflicht machen.

Rottmann. Dann werden wir gerne zahlen, und wäre es auch die ganze Grundsteuer.

Lift. Ich schlage vor, wer mit jeder Art Siebigkeiten behaftet ist, soll die halbe, wer bloß mit einem Theile, soll ein Viertel, und wer gar nur ein kleines Dominikale zu geben, hat ein Achtel von der Grundsteuer zahlen, das ist besonders für die Städte gerecht, die so wenig Urbariale haben, daß ihnen die halbe Grundsteuer schwer fallen würde.

Wasserfall. Das taugt nicht für ein Provisorium. Hochegger. Man weiß noch immer nicht, wer den Ausfall der Steuer decken wird.

Foregger. Der Unterthan selbst, und sehr gerne, wenn der Reichstag entschieden haben wird.

Verditsch. So lange der Reichstag nicht entschieden hat, wird auch zu der geringsten Zahlung sich nicht ein Drittel des Volkes herbeilassen, auch wird der Reichstag schwerlich in unser Provisorium eingehen, denn erstens: wir haben uns verwahrt, dann haben sich die Herrschaftsinhaber gegen die Uebergabe der Lokalitäten verwahrt. Viele haben eine Petition an's Ministerium eingereicht, daß sie sich gegen den hier festgestellten Ablösungsmaßstab verwahren, dasselbe haben die geistlichen Herren hier öffentlich gethan, daher auch wir uns zu nichts herbeilassen, und jede Debatte vergebens ist.

Foregger. Vor der Bestätigung des Reichstages tritt kein Provisorium ein.

Verditsch. Der Reichstag kann das Provisorium genehmigen und den Ablösungsmaßstab aber nicht.

Pittoni. Wenn ein Unterthan durch die Bezahlung der halben Grundsteuer mehr als die höchsten seiner in Geld berechneten Leistungen zu zahlen hat, so braucht er die halbe Grundsteuer nicht zu bezahlen.

Foregger. Ich ziehe meinen Antrag zurück, und schliesse dem des Herrn v. Pittoni an.

Präsident. Wir haben mehrere Anträge, die alle dahin gehen, wenn der Unterthan die halbe Grundsteuer nicht bezahlt. Herr v. Kalchberg meint, wenn sie mehr als das Doppelte seiner bisherigen Leistung beträgt. Herr v. Pittoni meint, wenn sie die Hälfte derselben übersteigt, und Herr Dr. Lift trägt an, bei einer sehr großen Belastung soll die Hälfte, bei einer verhältnismäßig minderen ein Viertel oder Achtel der Grundsteuer bezahlt werden.

Pittoni. Ich mußte diesen Vorschlag formuliren, weil die Berechnung in Geld am leichtesten ist, und weil sich das Verhältniß zu der halben Grundsteuer gleich zeigt, aber meine erste Meinung war, daß jeder Unterthan die halbe Grundsteuer zahlen soll.

Foregger. Ich bleibe bei meinem Antrage.

Wasserfall. Der würde eine Berechnung im ganzen Lande verursachen. Ich schliesse mich der Meinung des Herrn v. Pittoni an, wenn er sich mit der des Herrn v. Kalchberg wegen der Reklamirung vereinigen wollte.

Pittoni. Die Unterthanen wollen nur sehr Williges leisten, und das wird bezweckt, wenn man die Hälfte ihrer bisherigen Leistungen als Maßstab annimmt.

Kalchberg. Dann hätten wir eine Masse von Reklamationen. Ich würde gern beistimmen, wenn es sich um die Leistung handelte, hier handelt es sich um die Berechnung.

Foregger. Nach dem Vorschlage des Herrn v. Pittoni würden die kurrenten Preise angenommen. Wenn man diese halbirt, kommt man auf die beiläufige Urbarialsteuer.

Verditsch. Wenn wir das wollten, müßten wir die Preise der verschiedenen Siebigkeiten genau berechnen.

Wasserfall. Bei einem Provisorium dürfen wir es nicht so genau nehmen.

Dblak. Dem würde leicht begegnet durch die Annahme der letzten Preise, um welche die Siebigkeiten in Geld reluiret wurden, was bei jeder Herrschaft zum Theile geschah.

Hull. Ich bitte zu bemerken, ich habe etwas gehört von einer halben Grundsteuer, die beträgt bei uns oft 40 fl. W., wie sollten wir das in Voraus zahlen? Wir nehmen bloß die Rektifikationspreise an, die die Herrschaft selbst gemacht hat.

ist. Lieber Hull, das ist ja keine Zahlung, es ist ja nur ein Vorschuß, der ihm abgerechnet oder zurückgezahlt wird, wenn er zu viel gezahlt hat.

Präsident. Wer mehr zahlt, bekommt es ja zurück.

Hull. Ja, zurückkriegen!! — Bei uns ist noch nichts öffentlich verlautbart worden von derselbigen Petition, die wir ans Ministerium gegeben haben; ich weiß das, indem der Unterthan den Zehent hat aus dem Stadl geben müssen. Der Unterthan ist noch immer blind, er traut sich nichts zu sagen. Ich habe schon einen Bezirkskommissär ersucht, ob von der Kurrende noch nichts herausgekommen ist, wohl hat er gesagt, am Donnerstag ist's herausgekommen, so sag ich, ob er schon was verlautbart hat, nein, sagt er, noch nichts.

Präsident. Werden wir zu einem Beschluß kommen, oder nicht? Es wurde gestern angenommen, daß die halbe Grundsteuer als Provisorium bezahlt werden soll, die Vertreter der Unterthanen haben dagegen protestirt, ihr Separatvotum ist im Protokoll eingetragen; heut wurden Ausnahmen durch die Majorität beschlossen, daß nämlich für den Fall, wenn die halbe Grundsteuer mehr beträgt als die bisherige Leistung, soll weniger zu zahlen sein, wir können also nur über die Art berathen; nun haben wir den Vorschlag des Herrn v. Kalchberg, daß derjenige, welcher sich durch die halbe Grundsteuer beschwert fühlt, weil sie bei ihm mehr beträgt, als das Doppelte der bisherigen Leistung, daß er seine Reklamation an die Kommission oder die Verordnete Stelle einsenden kann. Herr v. Pittoni glaubt aber dann schon, wenn die Hälfte seiner bisherigen Leistung mehr als die halbe Grundsteuer beträgt.

Kalchberg. Ich modifizire meinen Antrag dahin, wenn die halbe Grundsteuer mehr als das Doppelte seiner Jahresleistung beträgt, dadurch könnten wir uns vereinigen, diese Jahresleistung wäre nach den Bestimmungen unseres Entwurfes zu berechnen. Dieses Provisorium wird durch den Reichstag bestätigt sogleich mit dem Gesetze, und wird es früher bestätigt, so haben wir doch etwas Bestimmtes zur Berechnung.

Denike. Für das Laudemium ist nicht gesorgt.

Kalchberg. Darum habe ich ja gesagt: „der kurrenten Jahresleistung.“

Präsident. Sind Sie mit dieser Modifizirung einverstanden?

(Die Majorität ist dafür.)

Wasserfall. Ich schließe mich der Formulirung des Herrn v. Kalchberg an, daß der Unterthan selbst reklamiren und nachweisen muß, sonst haben die Bezirksobrigkeiten eine ungeheure Mühe.

Dblak. Die Bezirksobrigkeiten sollten dann wohl gedruckte Preistabellen erhalten.

Kalchberg. Wenn das bestätigt sein wird, dann ja.

Wasserfall. So lange keine Reklamation vorliegt, würde die 50prozentige Grundsteuer eingehoben.

Stubenberg. Wenn der Herr Dr. v. Wasserfall das Ganze vom Provisorium diktiren möchte.

Sparobiz. Es wäre gut, wenn eine Frist bestimmt würde zur Einreichung z. B. von 8 Tagen.

Wasserfall. Ich werde das Ganze diktiren.

VII. Abschnitt. Vom Provisorium.

§. 96.

Vom Militärjahre 1849 angefangen, und so lange, bis die Entschädigung der Berechtigten, und die zu entrichtende Urbarialsteuer der Pflichtigen auf Grundlage des Ablösungsgesetzes ermittelt sein wird, haben die Besizer der unterthänigen oder zehentpflichtigen Realitäten zu ihrer derzeitigen l. f. Grundsteuer einen Zuschuß von 50 Prozent auf Rechnung ihrer vom Jahre 1848 an gesetzlich bestimmt werdenden Jahresschuldigkeit zu entrichten. Dem Pflichtigen steht es frei, auch größere Beträge auf Rechnung der künftigen Urbarialsteuer einzuzahlen.

(Jetzt wird eingeschaltet.)

Wenn der Pflichtige nachzuweisen vermag, daß seine bisherige kurrente Jahresleistung nach den Bestimmungen dieses Entwurfes in Geld veranschlagt weniger beträgt, als 50 Prozent der Grundsteuer, so ist demselben gestattet, seine gehörig instruirte Reklamationsbeschwerde bei der Bezirksobrigkeit zu überreichen, von welcher dieselbe mit ihrem Gutachten an die Provinzial-Ablösungskommission, oder wenn selbe zu jener Zeit noch nicht in Wirksamkeit sein sollte, an die st. Verordnete Stelle einzubegleiten ist. Die Provinzial-Ablösungskommission oder die Verordnete Stelle ist ermächtigt, wenn sie die Beschwerde für begründet erachtet, die ihm vorgeschriebene provisorische Urbarialsteuer auf den Betrag der von ihm nachgewiesenen, in Geld berechneten Jahresleistung herabzusetzen. Die Einbringung der provisorischen Urbarialsteuer (oder der 50prozentigen Grundsteuer, wir wollen lieber sagen) die Einbringung des 50prozentigen Grundsteuer-Zuschlages soll durch den Zug der Reklamationsbeschwerde nicht beirrt werden.

Dazu würde noch kommen:

„Dieser Grundsteuerzuschuß ist von den Ständen unter die Berechtigten im Verhältniß ihres rektifizirten Dominkal-Beitrages zu vertheilen.“

Dblak. Man könnte dazu sagen „des 25prozentigen.“

Wasserfall. Gut. „Und als Rentenvorschuß vierteljährig nachhinein gegen ungestempelte Quittungen zu erfolgen.“

Präsident. Meine Herren! diese Textirung ist unseren Beschlüssen angemessen.

Lappeiner. Man soll einen Termin für die Reklamations-Erledigung festsetzen. Sonst könnte sie Jahre lang liegen bleiben, weil es heißt, daß die Einzahlung dadurch nicht beirrt werden soll.

Wasserfall. Sie darf auch nicht beirrt werden.

Lappeiner. Darum sollte man einen Termin von etwa 2 Monaten festsetzen.

Wasserfall. Es müßte also heißen: „Die Einbringung soll durch den Zug der Reklamation, welche binnen 2 Monaten erledigt seyn soll, nicht beirrt werden.“

Präsident. Wenn Niemand was dagegen hat, so sind wir über diesen Punkt fertig; jetzt kommen wir zu der Gerichtsbarkeit, wegen der Uebernahme der Verwaltung. War die bisherige Textirung recht?

(Einheilig ja.)

Wasserfall (diktirt:)

§. 97.

„Vom 1. Jänner 1849 angefangen übernimmt die Staatsverwaltung in eigene Regie und Haftung die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, nämlich der Civil- und Kriminal-Rechtspflege, so wie auch die Besorgung aller den Bezirks-Obriigkeiten obliegenden Amtshandlungen und Geschäfte. Diese Uebernahme geschieht in dem Zustande, in welchem sich die Amtsverwaltungen der Domänen befinden, und mit den zu dieser Zeit angestellten Beamten und Dienern. Die Staatsverwaltung hat die provisorischen Gehalte der Beamten und Diener mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge festzusetzen, und die Domänen überlassen dem Staate durch die Dauer des Provisoriums die unentgeltliche Benützung der bisher zu Kanzleien, Arresten, Beamten- und Dienerwohnungen verwendeten Lokalitäten und Utensilien, jedoch nur in dem Zustande, in welchem sich dieses Alles befindet, und ohne Verbindlichkeit zu Nachschaffungen, Reparaturen, Umstellungen oder Bauführungen. Dieses

Provisorium soll, wo möglich, nur 1, längstens aber 2 Jahre dauern, und sodann die Dominien wieder in den unbeschränkten Genuß der zur mittlerweiligen Benützung überlassenen Objekte eintreten.

Stubenberg. Es soll vorgesehen werden, daß diesen Beamten, die in kaiserliche Dienste übertreten, nicht verboten wird, bei dem Ablösungsgeschäfte ihren Herrschaften an die Hand zu gehen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß man keine Beamten hätte, und fremde aufnehmen müßte, die sich erst ganz neu einstudieren müssen.

Präsident. Das würde auch das Geschäft sehr verlängern, indem sich fremde Beamten erst einstudieren müssen, während die Herrschaftsbeamten sich in Alles leichter finden können.

Stubenberg. Ich bitte den Hrn. Dr. v. Wasserfall um die Formulirung.

Platz. Ich möchte nur noch einen Beisatz machen, daß nämlich die Benützung der Kanzleien und der übrigen Lokalitäten nur unter der Bedingung geschehen kann, daß sie zu den nämlichen Zwecken verwendet werden, als bisher, sonst könnte es dem Staate einfallen, in einer bisherigen Kanzlei Getreide aufzuschütten, dadurch würde die Herrschaft in offenen Nachtheil kommen.

Präsident. Es wurden also zwei Bemerkungen gemacht. Die des Hrn. Grafen v. Stubenberg geht dahin, daß es den vom Staate besoldeten Beamten nicht verwehrt sein sollte, im Ablösungsgeschäfte den übrigen Herrschaften an die Hand zu gehen.

Perko. Meinen Sie unter dieser Patrimonialgerichtsbarkeit auch die sogenannten Wirthschaftsgerichte, vor welche jede Klage gebracht werden muß?

Wasserfall. Alles, was die Justiz betrifft.

Präsident. Der Beisatz des Hrn. Grafen v. Stubenberg wird gut sein.

Wasserfall. Ich möchte diesen Beisatz so formuliren: „Die während des Provisoriums vom Staate besoldeten Beamten sollen unbeschadet ihrer Amtspflicht verbunden sein, bei dem Ablösungsgeschäfte der Dominien mitzuwirken, als ob sie sich noch in Diensten derselben befänden.“

Perko. Es wäre damit nicht viel abgeholfen; denn in der Praxis würde man sehen, daß die Herren sagen würden, wir haben zu viel zu thun, und können uns mit nichts andern abgeben.

Präsident. Das kommt nur auf eine Remuneration an.

Wasserfall. Wenn die Herrschaften auch zu einer Remuneration gezwungen sein würden, so hätten sie doch ihre Leute.

Präsident. Kann der Zusatz bleiben?
(Einbellig Ja.)

Wasserfall. Ich bitte, Herr Graf v. Platz, Ihr Amendement vorzutragen.

Platz. Dort, wo es heißt: „zu Nachschaffungen, Reparaturen, Umstaltungen oder Bauführungen“ soll es noch heißen: „und bloß zu denjenigen Zwecken, zu welchen sie gegenwärtig verwendet werden.“

Präsident. Meine Herren, ist Ihnen der Zusatz recht?

(Einbellig Ja.)

Präsident. Jetzt kommen wir auf den §. 98.

Wasserfall. Dieser Abschnitt: „die mit dem Ablösungsgeschäfte etc.“ müßte einen römischen VIII. erhalten, weil der 7. Abschnitt vom Provisorium handelt.

Hünzburg. Dürfte nicht vielleicht der Antrag über das Provisorium sogleich zum Reichstage gesendet werden? Derselbe könnte sonst Beschlüsse fassen, welche unseren Wünschen entgegen wären.

Präsident. Wir können unsere Anträge nur im Ganzen dem Reichstage übersenden, nur wenn wir gefragt wer-

den, können wir im Sinne unseres Beschlusses antworten. Uebrigens habe ich gehört, daß etwas über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit vom Ministerium gekommen sei, es wird vielleicht bald bekannt gegeben werden.

Hull. Ich bin nicht einverstanden mit dem früheren §. Steinrießer. Ich auch nicht.

Präsident. Ueber das wurde schon gestern beschloffen, und die Namen von Ihnen, die dagegen gestimmt haben, sind im Protokolle angeführt.

Steinrießer. Das muß heute extra wieder in's Protokoll kommen.

Hull. Wir verlangen unsere Worte im Protokolle.

Präsident. Sie sind ja schon gestern hineingekommen, aber von Ihnen hat es nicht sein können, weil Sie nicht da waren, und wenn man über einen ganzen Satz nicht einverstanden ist, so ist man auch mit den Zusätzen nicht einverstanden, das versteht sich von selbst. Was wollen Sie denn eigentlich im Protokolle?

Steinrießer. Wenn es der hohen Versammlung genehm ist, will ich's diktiren.

Mehrere Stimmen. Nun, da wird etwas Gescheidtes herauskommen!

Steinrießer. Wir haben gegen die provisorische Anstellung der Beamten —

Kaiserfeld und Saffran. Das scheint nicht aus seiner eigenen Fabrik zu sein, weil er nicht einmal seine Schrift lesen kann.

Steinrießer. „Gegen die provisorische Anstellung der Beamten haben wir nichts dagegen, nur müssen wir bemerken, daß eine provisorische Zahlung nicht Statt finden, und von den unterthänigen Grundbesitzern nicht angenommen werden kann, bevor vom Forderungssteller nicht mit glaubwürdigen Urkunden nachgewiesen worden sei, daß der Forderungssteller von den unterthänigen Grundbesitzern zu fordern berechtigt, und der unterthänige Grundbesitzer zu zahlen schuldig sei.“

(Sekretär Leitner wiederholt das Separatvotum, und fragt, ob es so recht sei?)

Steinrießer und Hull. Ja.

Wasserfall. Wer sind denn die „wir“?

Präsident. Der Hull und der Steinrießer. Nun gehen wir auf den §. 97 über, der also lautet:

B. Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten.

§. 97.

Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch Ablösung sämmtlicher Lasten soll auch die Aufhebung sämmtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten und deren Uebernahme auf den Staat zu Folge eines besonderen Gesetzes Hand in Hand gehen.

Wasserfall. Ueber diesen §. haben wir schon gestern gesprochen, darüber jedoch noch nicht abgestimmt; ich glaube, wir haben gestern den §. so besprochen: „Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch Ablösung sämmtlicher Lasten soll auch die definitive Aufhebung sämmtlicher herrschaftlicher Gerichtsbarkeiten so wie der politischen Bezirksverwaltungen und deren Uebernahme auf den Staat zu Folge eines besonderen Gesetzes Hand in Hand gehen.“

Präsident. Ja, hat sonst noch Jemand darüber etwas zu bemerken?

Also kann der §. so bleiben?
(Majorität dafür.)

Präsident. Jetzt gehen wir auf den §. 98 über, der also lautet:

C. Aufhebung des Lehensbandes.

§. 98.

Das Lehensband soll gegen Entschädigung des Lehensherrn nach Maßgabe des jährlichen reinen Ertrages, den er aus dem betreffenden Lehensverbande zieht, abgelöst werden; worüber ein besonderes Gesetz erlassen werden wird.

Präsident. Hat hier Jemand Etwas zu bemerken?

Wasserfall. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Aufhebung des Lehensbandes und die Auflösung der Wald- und Weide-Servituten in dieses Gesetz nicht gehören.

Dblak. Ich finde den Zusatz „gegen Entschädigung des Lehensherrn nach Maßgabe des jährlichen reinen Ertrages“ ganz überflüssig; denn wenn das Lehensband aufgehoben wird, so wird schon der Staat zu bestimmen wissen, welche Entschädigung zu geben ist; denn, wenn wir den Maßstab nach dem reinen Ertrage annehmen, so wird dadurch eine ungeheuere Entschädigung ausfallen, da wir Herrschaften haben, die durchaus Lehen sind.

Präsident. Es heißt hier ja: „nach Maßgabe des jährlichen Reinertrages an den Lehensherrn.“

Dblak. Ich glaube, es sollte heißen: „nach dem bisherigen Maßstabe.“

Wasserfall. Ich glaube nicht, daß dieser §. hieher gehört; denn wir haben mit dem Lehensbande nichts zu schaffen, weil wir einen ganz anderen Berechtigten uns gegenüber haben, nämlich den Lehensherrn; die Aufhebung des Lehensbandes kann für uns nur ein Wunsch sein, wie es z. B. die Aufhebung des Stempelpatentes und der Verzehrungssteuer ist.

Gottweiß. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß für die Lehen schon im §. 71 vorgeforgt wurde, nämlich in Hinsicht auf die Sicherheit, daß das Lehensband nicht etwa unvergütet bleibe.

Foregger. Ich theile ganz die Ansicht des Hrn. Dr. v. Wasserfall, daß dieser Abschnitt nicht hieher gehöre, ich glaube aber, daß wir über die Ablösung der Wald- und Weide-Servituten doch ein Wort hier zu reden haben, denn diese sind mit dem Unterthansverhältnissen auf das innigste verbunden; denn man kann sagen, daß die Wald- und Weide-Servituten ganz gewiß ein Theil der ursprünglichen Ueberlassung waren, daß in den meisten Verträgen, wo die Herrschaft ursprünglich die Nutzung eines Grundes übergeben hat, auch festgesetzt worden sein wird, daß der Unterthan berechtiget sei, eine Servitut entweder in Wald oder Weide zu genießen. Diese beiden Verhältnisse sind unzertrennlich und enge mit einander verflochten, so, daß wir sie nirgends anders hinbringen können, wenn wir die Auflösung derselben bezwecken wollen. Es ist zwar allerdings wahr, daß sie Privatrechte sind, aber eben so ist auch das Zehentrecht als solches erklärt worden.

Sinz. Da das Lehensband von dem Unterthansverhältnissen wesentlich verschieden ist, und hier lediglich nur die Ablösung der Urbariallasten erzielt werden soll, so glaube ich, daß wir diesen §. hier ganz übergehen, und gleich zum §. 99 schreiten sollen.

Präsident. Meine Herren, sind Sie einverstanden, daß der §. 98 ganz wegbleiben soll?

(Majorität dafür.)

§. 99.

Die auf Grund und Boden lastenden Wald- und Weide-Servituten, welche eben so lästige und schädliche Fesseln der Landwirthschaft sind, als die bisherige Belastung der unterthänigen Gründe, — sind durch ein besonderes Gesetz gegen in einem gleich billigen Maßstabe auszumittelnde Entschädigung der Servituts-Berechtigten, — aufzuheben.

Präsident. Herr Dr. v. Wasserfall hat nun gemeint, daß auch der §. 99 wegbleiben soll; darüber sind jedoch mehrere Einwendungen gemacht worden.

Wasserfall. Ja, ich beharre darauf, und zwar aus dem Grunde, weil diese Wald- und Weide-Servituten nicht aus dem Urbarialsverhältnisse, sondern aus reinen privatrechtlichen Verhältnissen entspringen, in die wir uns hier nicht einlassen können, und weil, wenn es richtig ist, daß die Wald- und Weide-Servituten der Forstwirthschaft entgegen sind, es einem Forstgesetze überlassen werden muß, dieselben zu regeln, von den Weide-Servituten insbesondere aber sehe ich nicht ein, wie sie hereinkommen; denn ich glaube, daß diese Servituten mit dem Urbariale durchaus in keiner Verbindung stehen.

Präsident. Ich kann mir doch den Fall denken, daß sie mit dem Urbariale in Verbindung stehen, und dann gehören sie zu den Gegenleistungen; es ist möglich, daß eine Herrschaft sich so und so viel Robot bedungen und gesagt hat, dafür darfst du weiden.

Foregger. Wir müssen doch, wenn wir einen Rechtsboden gewinnen wollen, einen emphitentischen Vertrag zwischen der Herrschaft und den Verpflichteten voraussetzen; denn es ist gewiß, daß die Bestimmung, daß dem Unterthan das Weiderecht in herrschaftlichen Gründen gebühren soll, einen Theil dieses Vertrages ausgemacht haben wird; es soll aber der ganze Vertrag gelöst werden, und sohin auch diese Leistung; ich glaube daher, daß die Wald- und Weide-Servituten mit dem Unterthansverbande in engem Zusammenhange stehen, und von demselben nicht trennbar sind, daher ist es auch nicht möglich, daß der Unterthan dieses Recht an einen Dritten abtreten kann. Diese Rechte und Pflichten sind mit dem Unterthansverbande in so engem Zusammenhange, daß mit dem Bestehen und Fallen dieses Verhältnisses auch das Bestehen und Fallen der Wald- und Weide-Servituten nothwendig verknüpft ist, und daher mit der Berathung der Urbarialablösung in engem Zusammenhange steht.

Präsident. Ich habe gesagt, daß die Wald- und Weide-Servituten mit dem Urbariale doch manchmal in Verbindung stehen können, wenn auch nicht immer; denn ich weiß Fälle, wo Unterthanen fremder Herrschaften ein Weiderecht haben, ohne daß dieselben hiefür Etwas zu zahlen hätten.

Foregger. Wo ein privatrechtliches Verhältniß sich nachweisen läßt, bin ich einverstanden.

Kaiserfeld. Es gibt Fälle, wo die Wald- und Weide-Servituten rein privatrechtlicher Natur sind, und dieses ist insbesondere dort der Fall, wo nicht herrschaftliche Unterthanen dieses Recht genießen; es gibt aber auch viele Herrschaften, bei denen es nachweisbar ist, daß die Wald- und Weide-Servituten mit dem Unterthansverbande in engem Zusammenhange stehen, und dieß ist dort der Fall, wo die Wald- und Weide-Servituten mitrectifizirt sind; ich glaube daher auch, daß sie hieher gehören, auch haben alle Gesetze die Wald- und Weide-Servituten bei Ablösungen mit in Verhandlung gezogen.

Sinz. Ich glaube, daß die Frage wegen der Ablösung der Wald- und Weide-Servituten hier um so mehr behandelt werden muß, weil sonst die Unterthanen in ihren wichtigsten Rechten verletzt würden; der Bezug der Wald- und Weide-Servituten ist, wie der Bezug der Robot und des Zehents in der Rectifikation und Landesverfassung gegründet, und es ist nicht anzunehmen, daß die Herrschaften ihren Unterthanen diese Rechte ohne alle rechtliche Verpflichtung oder Gegenleistung bisher gegeben haben; wenn nun das Unterthansverhältniß aufgehoben werden soll, und wir die Frage in Betreff der Wald- und Weide-Servituten hier nicht behandeln, so würden, weil diese Rechte in der Landtafel und im Cataster nicht intabulirt sind, die Unterthanen sehr verkürzt werden, indem der nach-

folgende Besitzer sich damit entschuldigen wird, daß er die Herrschaft im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher gekauft hat, und der Berechtigte dadurch in seinem Rechte leiden würde; daher bitte ich Euer Excellenz, abstimmen zu lassen, ob die Wald- und Weide-Servituten hieher gehören oder nicht, und im Bejahungsfalle, daß sogleich zur Berathung dieses §. geschritten werde.

Wasserfall. Diese Gründe überzeugen mich nicht; daß dem Unterthan etwas, was er in seinem rechtlichen Besitze hat, weggenommen werden sollte, davon ist keine Rede.

Bisher sind viele Prozesse über Wald- und Weide-Servituten in Unzahl geführt worden, aber Niemanden ist es eingefallen, zu behaupten, daß diese Wald- und Weide-Servituten in der Landesverfassung beruhen, sondern man hat sich überall auf Verträge berufen, und diese Verträge, glaube ich, werden den Unterthan schützen, ob wir hier diese Frage berathen oder nicht; wenn aber in diese Frage eingegangen wird, so bitte ich wohl, einen strengen Unterschied zu machen, nämlich bezüglich solcher Wald- und Weide-Servitutsrechte, über welche Verträge vorliegen, und hinsichtlich solcher, bei welchen dieß nicht der Fall ist, bei den letzteren kann man die Hypothese aufstellen, daß sie nie in Verbindung gestanden mit dem Unterthansverhältnisse; denn wir finden in Obersteier z. B. solche Leute in den herrschaftlichen Waldungen eingeforstet, die zu fremden Herrschaften unterthänig sind. Wenn wir uns daher in eine Frage über Wald- und Weide-Servituten einlassen, so muß ich wohl bitten, daß hier nur diejenigen besprochen werden, welche zwischen der Herrschaft und ihren eigenen Unterthanen Statt finden, und nicht jene, welche zwischen der Herrschaft und den Unterthanen eines dritten Dominiums bestehen.

Präsident. Vielleicht jene, welche aus dem Unterthansverbände hervorgehen.

Wasserfall. Das ist nicht leicht nachweisbar, es ist eine Hypothese.

Foregger. Ich glaube, daß diejenigen auszuschließen seien, die erweislich aus einem privatrechtlichen Titel entstanden sind; nun gibt es aber auch eine Menge solcher Wald- und Weide-Servituten, die rektifizirt sind; da ist kein Zweifel, daß sie mit dem Unterthansverhältnisse enge verbunden sind.

Wasserfall. Darauf muß ich erwiedern, daß zuerst der Grundsatz festgesetzt werden müsse, und man sage: „Gegenstand dieser Ablösungsverhandlung sind solche Wald- und Weide-Servituten, worüber keine Verträge nachweisbar sind.“

Kaiserfeld. Wenn aber blos diejenigen hier in Verhandlung genommen werden sollen, über welche keine Verträge vorhanden sind, so würde dadurch eine Ungleichheit entstehen, weil dann die eigenen Unterthanen diesem Gesetze nicht unterliegen, während dieß bei den fremdherrschaftlichen Unterthanen der Fall wäre; ich glaube daher, wenn wir hier nicht im Allgemeinen über die Auflassung der Servituten sprechen können, dürfte es besser sein, gar nicht darüber zu sprechen.

Voden. Bei den Salinen in Aussee gehören die meisten Waldungen der Herrschaft Pfundsberg, die Unterthanen haben das Recht, ihren Holzbedarf unentgeltlich aus diesen Waldungen zu beziehen; gegenwärtig aber ist es der Herrschaft eingefallen, den Unterthanen einen Stockzins aufzubürden, vorzüglich bei Bautenführungen; nimmt in diesem Falle der Unterthan aus den Waldungen das erforderliche Holz, so muß er dafür einen Stockzins bezahlen; wenn nun diese Fälle hier nicht zur Sprache kommen, so werden unsere armen Bauern alle durchfallen.

Guggis. Ich glaube, daß sie nicht blos durchfallen, sondern gar nicht mehr werden bestehen können; denn unsere Muttererde ist nun einmal so undankbar, daß sie nichts

aus freiem Antriebe hervorbringt, der Bauer muß die Erde daher bebauen, um das, was er für sich nothwendig braucht, zu gewinnen, und da er sich hiedurch nur wenig zu verschaffen im Stande ist, so muß er vorzüglich in der oberen Steiermark sich mit der Viehzucht beschäftigen, dazu sind ihm aber die Wald- und Weide-Servituten unumgänglich nothwendig.

Wasserfall. Glauben Sie, daß es dann besser sein wird, wenn die Wald- und Weide-Servituten abgelöst sein werden?

Guggis. Allerdings.

Wasserfall. Er will einen Wald zugetheilt.

Guggis. Ja.

Kaiserfeld. Ich glaube, die Frage, ob dem Unterthan eine Waldparzelle zugetheilt werde oder nicht, ist kein Gegenstand dieses Gesetzes. Was Hr. Dr. Sinz früher anführte, daß die Wald- und Weide-Servituten mit der Landesverfassung im Zusammenhange stehen, ist nicht richtig; dieß ist aber nicht der Fall, sondern es gibt nur einige wenige Herrschaften, die mit Wald- und Weide-Servituten belastet sind, und auch bei diesen gibt es wieder nur einige Unterthanen, welchem dieses Recht zukommt; wenn diese Rechte weiters mit der Landesverfassung zusammenhängen, so wäre es rein unmöglich, daß Unterthanen der einen Herrschaft in den Waldungen einer dritten Herrschaft eingeforstet sein könnten, welches doch der Fall ist. Diese Fälle aber sind rein privatrechtlicher Natur, und gehören nicht hieher.

Voden. Bei uns ist der Fall, daß das Holz zu 1000 Klaftern nach Desterreich alle Jahre ausgeführt wird, wodurch für uns nothwendiger Weise der größte Holzmangel herbeigeführt werden muß.

Guggis. Das Verhältniß im Salzkammergute ist ein ganz eigenes, welches nicht als Maßstab der Beurtheilung angenommen werden kann. Das Salzkammergut war eine ganze Wildniß, wie das Aerar angefangen hat, Salz zu erzeugen; es hat damals keine arbeitenden Hände gegeben, daher mußten Ansiedlungen creirt werden, und weil man Leute um jeden Preis haben mußte, so mußten dieselben auch so gestellt werden, daß sie existiren konnten, und daher schreibt sich nun das Weiderecht im Salzkammergute.

Voden. Das Salzerzeugungsrecht haben früher die Bürger gehabt.

Guggis. Ja, leider haben diese ihren Nutzen so schlecht verstanden, daß sie dieses Recht gegen dem abtraten, daß sie dafür die Landgerichtsbezirke bekamen.

Wasserfall. Wollte man annehmen, daß diese Rechte wirklich mit dem Ober- und Nutzungseigenthume zusammenhängen, so frage ich, wie dieß als ein Gesetz im §. 99 hieher gehöre, sondern hier wird blos gewünscht, daß diese durch ein besonderes Gesetz abgelöst werden, ohne zu fragen, wie?

Guggis. Ich bin einverstanden, aber bei der Verfassung dieses Gesetzes ist es vielleicht absichtlich geschehen, daß man sich in keine weitere Erörterung dieser Frage einzulassen habe, da diese Verhältnisse sehr verschiedener Natur sind, so daß 3 oder 4 Mitglieder, aus welchen die Berathungskommission besteht, diese nicht gehörig würdigen können; übrigens sind sie hier aber doch angedeutet worden, damit sie zur Sprache kommen in dieser Versammlung, wo Deputirte aus allen Gegenden der Provinz vorhanden sind; ich halte daher die Besprechung hier für wesentlich, weil ich sonst bedauern müßte, wenn das nicht geschähe.

Gottweiß. Bei allen Anstiftungen von Dörfern hat man entweder dem Dorfe oder der Gemeinde einen Wald oder eine Weide eigenthümlich überlassen, oder wenn herrschaftliche Waldungen oder Weiden in der Nähe waren, den Unterthanen gestattet, dieselben zu benützen. Es gibt

daher hier zweierlei Arten; bei der einen sind diese Waldungen und Weiden den Unterthanen in das Eigenthum übergeben worden, bei der andern aber nicht; es steht daher diese Frage mit dem Unterthansverbande in engem Zusammenhange.

Noden. Die Weiden haben die Unterthanen schon seit langer Zeit in ihren Bücheln zum Genusse gehabt; allein in der neueren Zeit hat man ihnen die alten Bücheln abgenommen, und für die ihnen zustehende Weide einen Stockzins auferlegt.

Guggis. Ich glaube, das sind nur einzelne Uebergriffe, die sich die Salinenherrschaften erlaubt haben; allein ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß gerade ich durch meinen Rekurs die Aufhebung einer Entscheidung, die in einem ähnlichen Falle gegen mich gefällt wurde, bewirkt habe. Nicht die Salinenherrschaften selbst, sondern nur die Verwalter derselben haben sich derlei Uebergriffe erlaubt, um sich, wie man zu sagen pflegt, ein sogenanntes *Widderl* bei ihren Vorgesetzten zu machen, und dadurch befördert zu werden; allein ich muß zur Ehre dieser Herrschaften auch offen gestehen, daß, wenn man zum Oberamte gegangen ist, und sich darüber beschwert hat, man auf den ersten Schritt Abhilfe erhielt.

Noden. Aber seit Ihrer Abwesenheit sind schon wieder mehrere solche Uebergriffe geschehen.

Guggis. Das ist ein Beweis, daß sich Niemand um die Sache angenommen hat.

Sinz. Euer Excellenz, ich bitte, abstimmen zu lassen, ob überhaupt ein §. angenommen werden soll.

Präsident. Meine Herren, soll der §. 99 in Berathung gezogen werden? Ja oder nein?

(Mehrheit dafür.)

Sinz. Gegen die Textirung dieses §. habe ich nun um so mehr ein Bedenken, als erstens schon die Ueberschrift in ihrer allgemeinen Fassung nicht richtig ist, dieselbe soll heißen:

D. Ablösung der den Besitzern der unterthänigen Güter und Gemeinden gegen ihre Herrschaften zustehenden Wald- und Weide-Servitutrechte;

weil man sonst glauben könnte, daß auch anderweitig bestehende Wald- und Weide-Servituten, bei denen kein Unterthansverhältniß obwaltet, aufgelöst werden wollten, was aber nicht der Fall ist; was die Textirung des §. selbst betrifft, so bin ich auch damit nicht einverstanden; denn es heißt hier: „Die auf Grund und Boden lastenden Wald- und Weide-Servituten.“ Diese Wald- und Weide-Servituten sind aber ein Recht der Gemeinden und unterthänigen Gründe, und keine Last; daher soll die Textirung so heißen:

„Die mit Grund und Boden verknüpften Wald- und Weide-Servitutrechte,“ was die weitere Textirung: „welche eben so lästige und schädliche Fesseln der Landwirthschaft sind, als die bisherige Belastung der unterthänigen Gründe“ betrifft, so ist diese ganz überflüssig; denn es ist ein Beispiel des Gesetzes, das nicht hieher gehört. Was die weitere Textirung anbelangt, nämlich: „sind durch ein besonderes Gesetz gegen in einem gleich billigen Maßstabe auszumittelnde Entschädigung der Servitutberechtigten aufzuheben,“ so bin ich auch damit nicht einverstanden, ich bin zwar dafür, daß die Wald- und Weide-Servituten abgelöst werden sollen, allein für die Ablösung derselben kenne ich nur zweierlei Mittel, nämlich entweder in Geld oder in Natura; gegen eine Ablösung im Gelde muß ich mich schon darum aussprechen, weil dadurch der Ruin des Bauernstandes herbeigeführt würde; denn der Betrag, welcher ihm durch diese Ablösung zu Guten kömmt, steht mit dem Rechte, welches er gegenwärtig besitzt, in gar keinem Verhältnisse; denn wir haben in neuerer Zeit die Erfahrung

gemacht, daß seit 20 Jahren der Preis des Holzes beinahe um das Doppelte gestiegen ist; denn wenn wir den bisherigen Holzbezug des Unterthans in einem bestimmten Geldbetrage veranschlagen, so könnte es geschehen, daß er mit diesem Betrage zwar jetzt, nicht aber nach 20 Jahren sich das nöthige Holz kaufen kann; eben so muß ich auch in Betreff der Weide-Servituten aussprechen, da es geschehen kann, daß man in manchen Gegenden mit dem Betrage, den man als Ablösung bekommt, eine Weide gar nicht wieder erhalten können; ich würde daher bei dem Umfande, als wir nicht berufen sind, die bisher Berechtigten in ihrem Rechte zu verletzen, ungefähr folgende Textirung vorschlagen: (liest), weil ich glaube, daß nach meinem Erachten eine Geldablösung schlechterdings unthunlich ist, und der Naturalablösung der Vorzug gegeben werden soll, und stüde noch darin einen Anhaltspunkt für meine Meinung, weil dieses Verhältniß auch in dem Hofdekrete vom 9. October 1799 ausgesprochen ist.

Foregger. Ich bin auch mit der Ansicht des Herrn Dr. Sinz vollkommen einverstanden, und glaube auch, daß eine Zutheilung in Geld den Bedürfnissen des Unterthans für die Zukunft nicht entspricht; ich glaube aber auch, daß, wenn man einmal diese Frage in Erwägung zieht, man hierüber auch ein Gesetz machen müsse; daher ich mir erlaubt habe, folgende Textirung zu machen: (liest).

Kaiserfeld. Ich weiß nicht, wie man von dem Obergewaltigen verlangen kann, daß er, wenn er nicht will, einen Grundtheil abtreten muß; er hat das Recht, zu verlangen, daß die Wald- und Weide-Servituten fortgeleitet werden. Auch geschieht dieß nicht so schnell, die Kommission müßte ja Instruktionen erhalten über die Art der Zutheilung, man kann nicht gleich sagen: theile zu nach Maßgabe des Bedarfes; es muß ja festgesetzt sein, wornach sich dieser Bedarf zu richten hat. Die Ablösung der Wald- und Weide-Servituten gehört in ein Forstgesetz. Der Grund, warum Hr. Dr. Sinz diesen §. über die Wald- und Weide-Servituten haben will, scheint mir der zu sein, daß er den Unterthanen nichts wegnehmen, und denselben sicherstellen will. Dann, glaube ich, könnte die Textirung viel einfacher so gegeben werden: „Die Regelung der auf Grund und Boden lastenden Wald- und Weide-Servituten wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen.“

Wasserfall. Diesem habe ich nur noch beizufügen: „den Dominien,“ denn es hieße ja sonst in die Privatrechte eingreifen. Es wäre zu allgemein gesagt, daher glaube ich, die Textirung so zu geben: „Die auf Grund und Boden der Dominien zu Gunsten ihrer bisherigen Unterthanen lastenden Wald- und Weide-Servituten, worüber keine Privatverträge vorliegen, sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.“ Denn wie kann ein Gesetz verlangen, wie können wir annehmen, daß man dem Eigenthümer, der Grund und Boden hat, schon jetzt einen Theil seines Eigenthums abzutreten zwingt, dieß wäre nicht nur offenbar ungerecht, sondern auch eine Verkürzung der Gläubiger, ungerecht wäre es aber auch vorzüglich dann, wenn wir den Fall annehmen, daß der Unterthan auf eine bestimmte Waldstrecke eingeforstet wurde, derselbe aber diese Waldstrecke bereits ganz gelichtet, und daher auf längere Zeit keinen Nutzen hat; das sind nun Sachen, die wir in keinen eigenen §. zusammen fassen können, sondern dazu gehört, um diese Verhältnisse zu erheben, ein Gesetz, und zwar ein Forstgesetz.

Kaiserfeld. Eine solche Abtheilung würde auch eine Unflugheit sein, aber ich wünschte, daß auch die fremdherrschaftlichen Unterthanen in ihren Rechten gesichert werden, darum wollte ich nicht sagen: „die Aufhebung,“ sondern nur „die Regelung,“ denn diese schließt Alles in sich.

Sinz. Ich glaube, daß mein Antrag volle Berücksichtigung verdiene; denn 1. habe ich das privatrechtliche ganz ausgeschlossen, 2. habe ich durchaus keinen Antrag gestellt,

wodurch die Rechte der Herrschaften verkürzt werden könnten, da ich nur sagte, daß die bisherigen Servitutsrechte in Natura fortzubestehen haben, und 3. wollte ich auch keinem Gesetze vorgreifen, weil ich nur gesagt habe, es soll die Bestimmung sichergestellt und einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben; ich glaube, wenn dieser mein Antrag angenommen wird, so werden dadurch die Rechte der Unterthanen nicht vergeben, und den Herrschaften nichts genommen.

Kaiserfeld. Das geschieht nach meinem Antrage auch.

Foregger. In der Wesenheit sind beide Anträge mit einander übereinstimmend, da sie beide auf ein künftiges Gesetz hinweisen. Es ist nun die Frage, ob wir uns hier schon einlassen sollen, die Grundzüge festzusetzen, oder sollen wir es einem weiteren Ermessen überlassen; nachdem wir aber beschlossen haben, daß diese Frage hieher gehört, so ist es auch unsere Pflicht, dieses zu besprechen und ein solches Gesetz zu entwerfen; denn es scheint mir ein Widerspruch zu sein, wenn man auf der einen Seite sagt, ja es ist ein Gesetz nothwendig, und auf der anderen Seite kein Gesetz macht.

Wasserfall. Ich bitte um Entschuldigung, wir haben nicht beschlossen, ein Gesetz zu machen, sondern der Antrag ging auf Hinweglassung des §. 99, und da wurde beschlossen, daß dieser §. verhandelt werden soll; wir haben daher bloß nur den §. 99 zu berathen, und in Berathung dessen nichts anderes zu sagen, als daß es wünschenswerth erscheine, daß ein besonderes Gesetz die Regelung der Wald- und Weide-Servituten bestimme, wir aber können nichts bestimmen; mit dem Hindangeben von einzelnen Grundtheilen wird Manchem nicht gedient sein, da es viele Bauern gibt, die ohnehin viel Wald haben; diese werden nun es vorziehen, wenn sie ein Geld bekommen, und wieder gibt es andere, die wenig Wald haben, und daher ihre Zuthheilung wünschen werden; ich glaube daher, daß wir hier keine Grundzüge aufstellen können, und wenn es schon beliebt, daß diese Frage mit dem Urbariale in Verbindung stehen könnte, so können wir hier nichts anderes sagen, als bloß den Wunsch ausdrücken, daß wir dieses Verhältniß geregelt haben wollen.

Foregger. Ich glaube, daß die meisten dieser Wald- und Weide-Servituten mit dem Urbariale in einem engen Zusammenhange stehen, was daher kommt, daß viele dieser Servituten im Cataster rektifizirt sind; nun frage ich aber, was will man damit sagen, wenn man sich dahin ausspricht, diesen §. in Verhandlung zu ziehen; offenbar nichts anderes, als was damit zu geschehen hat; wir haben ja auch gewünscht, daß das Lebensband aufgehoben werde, warum haben wir nicht auch dort gesagt, daß die Entschädigung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibe; der Wunsch allein berechtigt nicht, sondern der Zusammenhang mit dem Gesetze; nachdem wir nun einmal erklärt haben, daß wir diesen Zusammenhang mit dem Gesetze finden, so liegt es auch in unserem Bereiche, ein Gesetz darüber zu berathen.

Präsident. Meine Herren, wir haben früher beschlossen, daß der §. 99 in Berathung gezogen werden soll, die Herren Dr. Sinz, v. Kaiserfeld und Dr. v. Wasserfall haben verschiedene Textirungen vorgeschlagen; ich werde nun zuerst fragen, ob der §. stehen bleiben kann, wie er hier gedruckt ist, ja oder nein?

(Minorität dafür.)

Wasserfall. Ich habe keinen eigenen Antrag gestellt, sondern bloß den Antrag des Hrn. v. Kaiserfeld zur größeren Deutlichkeit etwas formulirt und gesagt: „Die auf Grund und Boden der Domänen zu Gunsten ihrer bisherigen Unterthanen lastenden Wald- und Weide-Servituten sind durch ein besonderes Gesetz zu regeln.“

Kaiserfeld. Ich weiß nicht, warum Hr. Dr. nicht haben wollen, daß auch die fremdherrschaftlichen Unterthanen hinein gehören.

Wasserfall. Aus dem Grunde, weil die Wald- und Weide-Servituten der fremdherrschaftlichen Unterthanen aus einem privatrechtlichen Titel entspringen.

Kaiserfeld. Es müssen aber doch auch diese durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Wasserfall. Der Ausdruck „Regelung“ ist etwas unbestimmt; was meinen Sie eigentlich damit, sollen sie vielleicht in einem regelmäßigen Umfange fortbestehen, oder sollen sie aufgehoben werden?

Kaiserfeld. Dieser Ausdruck enthält Alles; er enthält die Fixirung, die Aufhebung, die Vertheilung, er enthält auch ihr Fortbestehen unter solchen Modalitäten, unter welchen die Forstwirtschaft nicht leidet.

Foregger. Es soll doch früher über den Grundsatz abgestimmt werden, ob wir uns in eine Erlassung eines Gesetzes einlassen sollen oder nicht; ist es der Fall, daß wir uns nicht einlassen, so haben wir noch immer Zeit, uns über die Formulirung zu besprechen; in welcher Art, wird dann der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, ob durch ein Forstgesetz oder durch Instruktionen.

Wasserfall. Ich bin auch einverstanden. Ehe wir viel herumreden, müssen wir doch wissen, ob es der hohen Versammlung beliebt, ein Gesetz darüber aufzustellen, wozu wir heute noch kein Materiale haben.

Hull. Dieser §. ist ein sehr wichtiger Punkt für uns, denn ich muß Sie fragen, von wo kommt es denn her, daß der Dchs so theuer ist? Aus dem Grunde, weil wir die Blumsucht verloren haben, die früher 3 bis 4 Gemeinden gehabt haben, und jetzt nicht mehr haben; früher hätten wir 3 bis 400 Stück Vieh erzeugen können, während wir es jetzt aus anderen Gegenden — aus Kärnthenern — beziehen müssen. Hätten wir aber diese Halt noch wie früher in unserer Gegend, so könnten wir selbst das Vieh erzeugen.

(Allgemeines Lachen.)

Hull. Es ist ja wohl Wahrheit, wir könnten ja auch das Vieh hernach wohlfeiler geben, die Herrschaft hat uns aber die Halt weggenommen, und aus dem Grunde stammt es her, daß der Dchs so theuer ist.

Hohegger. In welcher Gegend haben Sie denn die Blumsucht gehabt, wenn ich fragen darf?

Hull. In Modriach.

Hohegger. Dort weiß ich keine, ich wenigstens habe keine gehabt.

Hull. Ja, die Unterthanen haben es wirklich gehabt.

Hohegger. Von diesen Sachen schreiben sich eine Menge Prozesse her, aber der Landtag kann sich in dieselben nicht einlassen; ich muß aber offen gestehen, daß dort, wo ihr die Servitutsrechte gehabt habt, die Waldungen so aussehen, als ob der Feind dort gewüthet hätte, es liegt Alles darnieder.

Hull. Es hat ja nicht der Herrschaft gehört, sie haben ja machen können, was sie haben wollen.

Präsident. Zur Ordnung, meine Herren; über einzelne Fälle haben wir hier nicht zu entscheiden, sondern hier kommt es bloß darauf an, wie wichtig dieser Fall ist. Ich werde daher so fragen: Wollen wir ein Gesetz machen, oder wollen wir verlangen, daß die Wald- und Weide-Servituten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, welches dann der Reichstag zu machen hat; welche dafür sind, daß wir ein Gesetz machen, belieben aufzustehen.

Kaiserfeld. Euer Excellenz, es ist eine reine Unmöglichkeit, ein besonderes Gesetz in dem Augenblicke zu machen, wo uns alles Materiale hiezu fehlt; wir haben gar keine Kenntnisse vom Forstwesen, und im Ennsthale sind über 100 verschiedene Servituten; es liegt uns hierüber gar kein Materiale vor.

Wasserfall. Mir ist es unbegreiflich, wie man von der Landtagsversammlung so etwas begehren kann; es ist kein einziger Mann unter uns, der mit den Forstgesetzen bekannt wäre.

Foregger. Ich glaube, nur die Grundsätze sollen wir festsetzen.

Kaiserfeld. Um aber dieß zu können, muß man die Forstgesetze kennen, Niemand aber ist unter uns, der diese kennt.

Hull. Wir alle zusammen sollen kein Gesetz machen können, aber die Herrschaft hat uns wohl die Halt weggenommen.

Wasserfall. Das versteht aber unter uns Niemand, — oder getrauen vielleicht Sie sich, ein Forstgesetz für das ganze Land zu machen?

Hull. Aber wenn uns die Herrschaft die Halt wegnimmt?

Wasserfall. Aber es ist hier ja nicht die Rede vom Wegnehmen, es soll ja Jeder das behalten, was er zu fordern hat; es wäre aber nicht gut, ein Gesetz zu machen, von dem Keiner etwas versteht.

Foregger. Darum erlaube ich mir die Bitte, die Textirung, die ich vorgeschlagen habe, in Erwägung zu ziehen, da dieselbe, obwohl ich kein Forstmann bin, doch den allgemeinen Grundsatz in sich schließen dürfte.

Kaiserfeld. Ihre Textirung beweist ja eben, daß Sie gar keinen Begriff von den Forstgesetzen haben.

Wasserfall. Dieß wäre eine Expropriation, wie können wir diese aber aussprechen?

Foregger. Die ganze Urbarialablösung ist nur eine Expropriation.

Wasserfall. Dafür tritt aber eine Entschädigung ein; das aber ist keine Entschädigung, wenn man ein Stück Wald abtreten muß.

Foregger. Dafür ist er aber ganz von den Servituten befreit.

Hochegger. Damit ist dem Berechtigten aber nicht gedient.

Wasserfall. Hull hat gesagt, daß den Unterthanen die Wald- und Weide-Servituten so nothwendig sind, daß ihnen mit einer Geldablösung nicht gedient ist, und daß deshalb, weil ihnen diese entzogen wurden, das Rindfleisch so theuer geworden sei.

Kaiserfeld. Die Forstwirthschaft ist eine solche, die ihre Pläne auf 3 bis 4 Generationen berechnet; denn nur bei einem großen Komplex ist es möglich, einen Turnus einzuführen, nur bei einem großen Komplex ist es möglich, ein gebildetes Forstpersonale zu halten, nur bei einem großen Komplex ist es möglich, einen solchen Ertrag zu hoffen, daß es sich der Mühe lohnt, ein gebildetes Forstpersonale zu halten; bei kleinen Forstwirthschaften ist aber nur die sogenannte Prenta üblich; diese erfordert aber ausgezeichnete Männer, denn sie beruht auf dem Grundsatz, daß auf einer bestimmten Grundfläche alle Altersklassen von Bäumen erzogen werden; auf kleine Flächen muß man Pfade hinführen; dadurch kommt man aber immer in Kampf mit dem Gelde; bei den kleinen Forstwirthschaften kann man keinen großen Naturalvorrath gewinnen; nun stehen aber die Zinsen des Kapitals in gar keinem Verhältnisse zu den Zinsen des Waldnuzens, und immer wird der kleine Waldbesitzer auch eher versucht werden, seinen Wald abzustoßen, und in Silber zu verwandeln, und so sind 2 bis 3 Generationen nach ihm um den Vortheil des Waldes gebracht, und wenn er auch wirklich gut wäre, so wird er dennoch schlecht bewirthschaftet werden, weil der Besizer den zu beobachtenden Grundsatz nicht kennt. Wenn ich nun gehalten sein sollte, meinen Wald zu zertrümmern, so muß ich noch das bemerken, daß den Unterthanen dadurch nicht geholfen sein wird, wenn er den ihm zugewiesenen Waldantheil nicht in der Nähe bekommt. Ich habe einen großen

Waldkomplex; wenn ich nun hie und dort ein Stück geben, und den Wald in 5 bis 6 Komplexen zerreißen muß, so wird dadurch meine Wirthschaft sehr zerstört. Es ist nichts verderblicher, als den Unterthanen eine gewisse Waldparzelle zuzuweisen, sie werden dieß auch nirgends finden, überall bestehen Forstgesetze, welche den Unterthan schützen, so wie auch den Berechtigten. In der Schweiz, wo lauter Gemeindewaldungen sind, sind sehr strenge und geregelte Forstgesetze zum Wohle des Volkes.

Präsident. Meine Herren, ich werde die Frage nochmals modifizirt stellen, ob wir nämlich jetzt schon im Landtage ein Gesetz über die Wald- und Weide-Servituten machen wollen, oder ob wir bloß sagen sollen, daß wir hier ein besonderes Gesetz über Einvernehmen des Landtages hierüber verlangen, und daß bis dorthin alle Wald- und Weidrecht-Servituten aufrecht zu erhalten sind; denn nach dem, was ich bisher gehört habe, haben mehrere geglaubt, daß wir die Wald- und Weide-Servituten streichen wollen; davon ist aber hier keine Rede, sondern sie sollen nur geregelt werden, und zwar entweder durch Geld, oder durch Zuthellung eines Waldstückes, oder auf eine andere Art; sie sollen geregelt werden, aber nicht ohne Einvernehmen des Landtages, denn bis dorthin wird uns ein Gesetzesentwurf vorgelegt sein, wir können in der Zeit Forstmänner fragen, wir können es uns überlegen, und diejenigen Unterthanen, welche einmal Wald- und Weide-Servituten haben, sollen sie behalten, bis ein Gesetz etwas Anderes bestimmt. Ist es Ihnen vielleicht so recht?

Gottweiß. Als Nachbar von Ungarn kann ich mir das frühere Verhältniß am besten vorstellen, und diese Verhältnisse sind auch früher in Steiermark bestanden; in Ungarn hat der Bauer bisher Grund und Boden nicht eigenthümlich gehabt; aus der Ursache hat er auch von der Herrschaft alles Holz bekommen, welches er brauchte; eben so erhielt er auch die Streu und die Weide für sein Vieh. Mit der Aufhebung der Miethgründe in Steiermark ist eine bedeutende Veränderung in den Wald- und Weide-Servituten vorgegangen; der Bauer hat seinen Grund freigekauft, und dadurch haben die Wald- und Weide-Servituten eine Aenderung erlitten, sie haben nämlich zum Theile aufgehört, zum Theile aber noch fortbestanden, wie es die Herrschaft für sich und den Unterthan als nützlich erkannt hat; daher ist es auch gekommen, daß mehrere Dörfer, Waldungen und Weiden eigenthümlich, andere aber dieselben bloß zur Nutznießung überkommen haben.

Foregger. Ich habe noch das zu bemerken, daß nach der Meinung der meisten Herren ein Forstkundiger nothwendig sei, um hier einen Gesetzesvorschlag zu machen; nach meiner Ansicht gehören in das Forstgesetz zwar wohl alle Vorschriften hinsichtlich der Gebahrung, der Bewirthschaftung eines schon bestehenden Forstes, ob aber auch das Eigenthum eines gewissen Waldtheiles dem Peter oder Paul gehört, das, glaube ich, gehört nicht in dieses Gesetz. Es ist zwar allerdings richtig, was Hr. v. Kaiserfeld hinsichtlich des Forstmannes sagte, aber Herr v. Kaiserfeld gehen doch in der Konsequenz etwas zu weit; denn nicht der kleine Waldbesitzer allein, auch der große ist oft gezwungen, sein Holz in Silber zu verwandeln, und der Schade bei den letzteren ist oft noch viel größer; die Bewirthschaftung in großen Parzellen mag allerdings besser sein, aber wenn die Wirthschaft im Kleinen gefährlich und selbst schädlich ist, so sprechen Sie dadurch unserer Wirthschaft das Todesurtheil, denn im Allgemeinen fühlt sich der Bauer gesichert, wenn er bei seiner Wirthschaft eine entsprechende Waldfläche hat. Nachdem nun ein Bauergrund in der Regel nicht groß ist, so wird auch der dazu gehörige Wald nicht groß sein, und es wäre somit der Bauerwirthschaft der Stab gebrochen. Ich glaube nun, daß alle Verhältnisse, die in Steiermark bestehen, besondere Rücksicht verlangen, und daß ein Forstgesetz zu erlassen sei,

welches strenge auf die Forstwirthschaft zu sehen, und auf kleine und große Waldungen Rücksicht zu nehmen habe; daß aber dessen ungeachtet die Frage, ob die Vergütung im Gelde oder in Natura zu leisten sei, von uns hier ohne alle forstmännische Kenntniß bloß nach Recht und Billigkeit entschieden werden kann.

Wasserfall. Das glaube ich nicht, denn wenn der Maßstab der Entschädigung ein guter sein soll, so müssen wir es auch verstehen; wir verstehen die Sache aber nicht, und wir würden gewissenlos handeln, wenn wir ein Gesetz hinausshleudern würden, das dann zu Nichts führen würde.

Man sagt, daß die Wald- und Weide-Servituten eben so schädliche und lästige Fesseln der Landwirthschaft sind, als die bisherige Belastung der unterthänigen Gründe. Wir würden aber durch ein Prinzip Etwas festsetzen, was die Forstwirthschaft noch mehr zu Grunde richten würde; ich würde mich auch bei meinem Gewissen nicht getrauen, hier mitzustimmen, und auch die meisten der Herren können dieß bei ihrem Gewissen nicht thun, und so lange wir nicht einen Antrag der Entschädigung haben, kann sich Niemand darüber aussprechen.

Präsident. Selbst wenn wir den Antrag des Hrn. Dr. Foregger annehmen wollen, so ist ja Niemand da, der mir sagt, wie viel Wald zur Ablösung gehört.

Foregger. Ich habe auch gesagt, daß die Provinzial-Ablösungskommission mit Zuziehung von Sachverständigen hierüber zu entscheiden habe.

Wasserfall. Sie haben schon gesagt „mit Grund und Boden,“ ob aber nicht gerade das gefährlich ist, das steht in Frage, und gerade da können wir nicht entscheiden.

Foregger. Ja, weil der Unterthan zu Grunde gehen müßte, wenn er die Entschädigung in Geld bekäme, darüber glaube ich, werden wohl alle einverstanden sein.

Wasserfall. Wir haben hier nicht bloß für den Unterthan, sondern für das ganze Land zu reden.

Foregger. Daß die Wald- und Weide-Servituten diejenige Benützungsort sind, welche für den Eigenthümer einen großen Nutzen abwirft, damit werden alle einverstanden sein, daß sie aber auch lästige Fesseln der Landwirthschaft sind, ist auch kein Zweifel, und auch darüber werden Sie einverstanden sein, darum müssen wir sie lösen. Wir nehmen diejenigen Wirthschaftsverhältnisse in Betracht, die sich in unserem Lande gestaltet haben, und die allgemeine Ansicht ist dahin gerichtet, daß ein Bauerngrund nur dann seinem Zwecke entspricht, wenn er zu seiner Wirthschaft eine entsprechende Quantität Wald hat; daß aber auf der andern Seite die Berechtigten dort Wald- und Weide-Servituten haben werden, wo sie ohnehin einen entsprechenden Waldtheil haben, darüber hat die Erfahrung noch keineswegs ein genügendes Beispiel gegeben, denn ich glaube, es wird keinen einzigen Fall geben, daß die Wald- und Weide-Servituten dort bestehen, wo der Berechtigte ohnedies genug Wald hat, es fragt sich nur, ist das jetzige Verhältniß der Bauernwirthschaft richtig oder nicht; wir müssen es aber für richtig annehmen, nehmen wir es aber nicht für richtig an, so ist das kein Gegenstand, der auf unser Feld gehört.

Kaiserfeld. Der Fall, welchen Herr Dr. Foregger früher aufgestellt haben, daß auch der große Waldbesitzer sein Holz zu verfilbern genöthiget sein wird, kann nicht eintreten, weil Sie die Mittel nicht angeben können, so viel Joche abzutragen, wohl aber bei kleinen Grundbesitzern ist dieß der Fall. Uebrigens würde der Bauer nur dann zu Grunde gehen, wenn die Wald- und Weide-Servituten aufgehoben würden, denn wenn ich Einem 5 Joch zutheile, und er schlecht wirthschaftet, so hat er nichts mehr. Die Wald- und Weide-Servituten sind für den großen Waldbesitzer keine große Last, sie waren es nur, weil wir kein Gesetz, keine Behörde hatten, weil die Kreisämter rathlos waren. Ich war einmal bei einer Kommission in einem Walde, wo

uns das Unkraut bis auf den Bauch gegangen ist, wir haben die Hände über den Kopf zusammengeschlagen, und der Kreiskommissär hat uns gefragt, warum der Wald denn eigentlich so schlecht wäre? Wir haben keine Forstgesetze, keine sachkundigen Männer; wenn wir aber ein Forstgesetz erhalten werden, so werden die Wald- und Weide-Servituten weder der Herrschaft noch dem Bauer lästig sein; die Herrschaften werden sich dann nach einem eigenen Wirthschaftsplane halten müssen, jeder Unterthan wird die Akten und das Materiale einsehen können, während sie jetzt nicht gesichert sind, wir brauchen ein Forstgesetz, das aber keineswegs hier in einen §. zu nehmen ist.

Sinz. Ich glaube, man solle zur gegenseitigen Wahrung der Rechte im §. 99 wenigstens den Grundsatz aussprechen, daß die Wald- und Weide-Servituten, wie bisher, so auch künftighin in Natura fortzubestehen haben, und die Entscheidung, auf welche Art sie abgelöst werden sollen, einer eigenen Kommission überlassen.

Kaiserfeld. Das liegt ja ohnedies in meiner Stillierung darin. Wo sie bestehen, ist nicht vom Wegnehmen die Rede gewesen; es ist ja bestimmt worden, daß sie in der Art bleiben sollen, wie sie der Berechtigte zu beziehen hat.

Präsident. Und ich habe noch dazu gesetzt, daß das Gesetz dem Landtage vorgelegt werden solle, und der §. wird also heißen: „Die auf Grund und Boden der Domänen lastenden Wald- und Weide-Servituten müssen durch ein besonderes, an den Landtag zur Prüfung vorzulegen- des Gesetz geregelt werden, und bis dahin haben die Wald- und Weide-Servituten in Natura zu bestehen.“

Sind Sie damit einverstanden, ja oder nein?

(Majorität dafür.)

Mit der Urbartal-Ablösung wären wir nun fertig. Jetzt habe ich hier einen speziellen Fall, der an den Landtag adressirt ist, aber, wie ich glaube, nicht hieher gehört; es ist dieß eine Beschwerde mehrerer Unterthanen der Herrschaft Studenitz, worin sie sagen, daß sie früher Wald- und Weide-Servituten gehabt haben, welche der jetzige Herrschaftseigenthümer ihnen aber entzogen, und einen Theil hievon an fremde Unterthanen verkauft hat, und sie bitten, daß die fraglichen Servituten wieder hergestellt werden.

Mehrere Stimmen. Das gehört nicht hieher.

Präsident. Nun habe ich noch etwas anderes, nämlich die Erinnerung des Herrn Gouverneurs auf unser Ansuchen rücksichtlich des Hrn. v. Gasteiger, daß er es gleich an das Marburger Kreisamt gegeben hat, welches aber schon früher eine kreisämtliche Untersuchung eingeleitet hat, und daß er unser 2. Besuch über die schriftliche Einlage des Herrn v. Gasteiger nachträglich auch übersendend hat, zur Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen; hier ist eine Abschrift und ich frage Sie, ob Sie dieselbe hören wollen.

Wurmbrand. Ja, ich bitte, damit wir sehen, wie Sie. Excellenz dem Ansuchen willfahret haben.

Präsident. Herr v. Leitner, wollen Sie die Abschrift lesen. (Leitner liest.)

Gasteiger. Euer Excellenz, ich erneuere meine Dank- sagung für die Güte, so wie der ganzen Versammlung.

Präsident. Es war nur meine Pflicht, um künftighin solche Gewaltthätigkeiten zu vermeiden, und Ihnen Genugthuung zu verschaffen, weil ich glaube, daß in Ihrer Person der ganze Landtag beleidiget ist, es war daher auch nur eine Stimme, und es freut mich, daß der Herr Gouverneur schon früher den Auftrag zur Untersuchung gegeben hat.

Gasteiger. Ich bin überzeugt, daß die Gesetze mir das Recht sprechen werden.

Präsident. Es ist kein Zweifel, denn ein Erzeß ist immer ein Unrecht.

Wir sind also jetzt mit der Ablösungsfrage fertig, und müssen nun in den künftigen Sitzungen die 3. Frage, nämlich die künftige Zusammenstellung des Landtages besprechen.

Haßler. In dieser Beziehung muß ich erwähnen, daß das Comité, welches zur Verfassung dieses Entwurfes ernannt wurde, mit den Arbeiten noch keineswegs zu Ende gekommen ist, ungeachtet des besten Willens und eifrigsten Bestrebens. Die Frage ist von solcher Wichtigkeit, daß sie von allen Seiten berathen und erwogen werden muß, daß es uns unmöglich war, mit derselben fertig zu werden. Daher glaube ich beantragen zu müssen, daß Euer Excellenz, wenn keine andere Arbeit vorliegt, den Beschluß dahin machen, den Landtag bis Montag über 8 Tage zu vertagen, bis dorthin hoffen wir fertig zu sein, nur wäre es zu wünschen, daß die Versammlung, wenn sie es für nothwendig erachtet, eine Kommission ernenne, um unseren Entwurf zu prüfen, um alle Verzögerung zu vermeiden, da es sehr wichtig ist, daß unsere Arbeiten so schnell als möglich an den Reichstag in Wien gelangen, damit er sehe, worin die Wünsche der Steiermärker bestehen.

Präsident. Ich glaube, daß die Vertagung nothwendig sein wird, denn wenn das Comité nicht fertig ist, so können wir nicht berathen.

Heschl. Ich würde um eine 14 tägige Vertagung bitten, weil wir den Entwurf doch früher bekommen und überlesen wollen, denn sonst sind wir ja nicht vorbereitet.

Präsident. Es handelt sich um eine weitere Frage, wollen wir den Antrag, den die Kommission machen wird, gleich hier berathen, oder soll eine Prüfungs-Kommission ernannt werden? Wird aber eine Prüfungs-Kommission ernannt, so muß der Landtag auf eine längere Zeit vertagt werden, weil diese Kommission zur Prüfung auch wieder Zeit haben muß. Ich frage sie daher, ob der Landtag auf 8 Tage vertagt werden soll, ja oder nein?

(Mehrheit dafür).

Haßler. In mancher Beziehung wäre es wünschenswerth noch mehr Zeit zu gewinnen, denn um eine solche Frage gründlich zu berathen, ist ein halbes Jahr nicht zu viel, wir müssen aber bedenken, daß der Reichstag schon im Zuge ist, und er Beschlüsse fassen könnte, die mit unseren Wünschen im Widerspruche stehen, es ist daher gut, wenn unsere Wünsche früh genug an den Reichstag kommen.

Perko. Ein Theil dürfte ja wohl fertig sein, und mit diesem könnte man anfangen.

Haßler. Ueber die Grundsätze haben wir uns schon vereinigt und zwar auf eine bewunderungswürdige, schnelle Weise, weil jeder vom Wohle des Landes ausgegangen ist, und keiner seine eigenen Interesse berücksichtigt hat; da-

her ist die Arbeit so weit gediehen, aber vollendet ist sie noch nicht.

Huhl. Ich glaube auf 14 Tage, denn in 8 Tagen kommen wir gerade nach Hause.

Präsident. Wenn die Mehrheit 14 Tage wünscht, so habe ich nichts dagegen.

Pittoni. Wie wird es denn dann mit den Reisekosten gehalten? Ich glaube, wenn die Herren Deputirten auf 14 Tage nach Hause gehen, so ist es billig, daß ihnen die Reisekosten vergütet werden.

Perko. Deshalb habe ich ja auch gesagt, daß wir gleich fortfahren sollen.

Sinz. Ich glaube für eine 14 tägige Vertagung um so mehr stimmen zu müssen, weil es leicht möglich sein kann, daß wir kommen, und das Comité mit seiner Arbeit noch nicht fertig ist.

Haßler. In 8 Tagen, glaube ich wohl, daß wir fertig sein werden.

Kalchberg. Ueber den 3. Theil des Antrages, ob eine Kommission ernannt werden soll, welche den Entwurf des Comité zu prüfen hätte, ist noch nicht entschieden worden; würde sich die hohe Versammlung dahin entscheiden, daß eine Kommission nothwendig sei, so würden 8 Tage nicht zureichend sein, daher glaube ich, sollte zuerst hierüber abgestimmt werden, und dann erst über die Zeit der Vertagung.

Kaiserfeld. Ich glaube nicht, daß eine eigene Kommission nothwendig sein dürfte, weil wir die allgemeinen Grundsätze ja in allgemeine Verhandlung nehmen können.

Pittoni. Ich glaube auch nicht, daß eine eigene Kommission ernannt werden soll, weil das Comité ohnedies aus der hohen Versammlung des Landtages hervorgegangen ist.

Präsident. Also bleibt es bei der stägigen Vertagung ohne Ernennung einer eigenen Prüfungs-Kommission, Ja, oder Nein?

(Mehrheit dafür.)

Sparowiz. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß wir über die Heimfälligkeit der Gründe noch nichts gesagt haben; diese sollen aber ebenfalls hier zur Sprache kommen.

Präsident. Darüber bestehen eigene Gesetze, auch glaube ich, daß heimfällige Gründe nur wenig mehr bestehen werden.

Montag über 8 Tage sehen wir uns also wieder, meine Herren!

(Schluß der Sitzung um halb 3 Uhr.)



XXXVII. Sitzung vom 31. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Formentini (liest das Protokoll der 35. Sitzung).

Präsident. Hat Jemand über die Abfassung dieses Protokolles Etwas zu bemerken?

Guggis. Wenn ich nicht irre, so ist damals, als das Provisorium besprochen wurde, nur davon die Rede gewesen, daselbe zugleich mit der Vorlage dieses Ablösungs-Gesetzes in Antrag zu bringen, nicht aber, daß es zugleich auch eintreten soll, es mag sein, daß ich es überhört habe.

Formentini (liest die hierauf Bezug nehmende Stelle).

Guggis. Dann ist mein Einwurf gehoben.

Leitner (liest das 36. Sitzungs-Protokoll).

Präsident. Hat hierüber Jemand Etwas zu bemerken?

(Niemand bemerkt Etwas).

Ehe wir jetzt zu dem 3. Punkte unserer Berathung, welcher die künftige Verfassung des Prov. Landtages betrifft, schreiten, sind einige Petitionen da, welche die Urbarial-Ablösung betreffen, und unter diesen ist zuerst die Petition des steierm. Prälatenstandes mit der Bitte, diese Petition an den hohen Reichstag einzubegleiten.

Formentini (liest die Petition).

Präsident. Meine Herren, diese Petition kann natürlicher Weise in den vom Landtage gefaßten Beschlüssen keine Aenderung hervorbringen, denn was beschlossen worden ist, das ist beschlossen; aber man kann den Petitionsstellern es nicht verweigern, mit der Einbegleitung dieses Gesetzentwurfes auch diese Petition an den Reichstag einzusenden.